

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Kommission	
96/C 258/01	ECU	1
96/C 258/02	Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen	2
96/C 258/03	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.813 — Allianz/Hermes) ⁽¹⁾	3
96/C 258/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.792 — Temic/Leica — ADC JV) ⁽¹⁾	4
	<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	Kommission	
96/C 258/05	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Kooperationsrahmenabkommens zur Vorbereitung einer politischen und wirtschaftlichen Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits	5
	Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit zur Vorbereitung einer politischen und wirtschaftlichen Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits	6

96/C 258/06	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Briefwechsel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Chile betreffend die vorläufige Anwendung gewisser Bestimmungen des Kooperationsrahmenabkommens zur Vorbereitung einer politischen und wirtschaftlichen Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits	19
-------------	---	----

III *Bekanntmachungen*

Kommission

96/C 258/07	Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung — Bekanntmachung, veröffentlicht gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 — Gründung	22
96/C 258/08	Büroschränke und -regale — Nicht offenes Verfahren	22
96/C 258/09	Vorbereitende Arbeiten für Veröffentlichungen des Generalsekretariats der Kommission — Offenes Verfahren	24
96/C 258/10	Dokumentanalyse betreffend die rechtliche/sprachliche Konkordanz für das Generalsekretariat der Kommission — Offenes Verfahren	26
96/C 258/11	Auswahl von Unternehmen für die Erbringung von Reinigungsdiensten — Bekanntmachung eines Auftrags	27
96/C 258/12	Dienstleistungen betreffend die Vorbereitung der Vervielfältigung von Dokumenten und Veröffentlichungen der Kommission durch das Generalsekretariat der Kommission	28
96/C 258/13	Dienstleistungsvertrag betreffend die Verwaltung der Datenbank ECICS (European Customs Inventory of Chemical Substances) — Offenes Verfahren	30
96/C 258/14	Dienstleistungsvertrag betreffend die Aktualisierung der Datenbank ECICS (European Customs Inventory of Chemical substances) — Offenes Verfahren	32
96/C 258/15	Auswahl von Unternehmen für die Erbringung von Kurierdiensten — Bekanntmachung eines Auftrags	34
96/C 258/16	Bankdienstleistungen — Vergebener Auftrag	35

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (*)

4. September 1996

(96/C 258/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	39,2237	Finnmark	5,78145
Danische Krone	7,35680	Schwedische Krone	8,52656
Deutsche Mark	1,90454	Pfund Sterling	0,818761
Griechische Drachme	304,056	US-Dollar	1,28234
Spanische Peseta	161,024	Kanadischer Dollar	1,75655
Franzosischer Franken	6,52649	Japanischer Yen	139,711
Irishes Pfund	0,790399	Schweizer Franken	1,55035
Italienische Lira	1942,42	Norwegische Krone	8,22687
Hollandischer Gulden	2,13510	Islandische Krone	85,0065
osterreichischer Schilling	13,4018	Australischer Dollar	1,61871
Portugiesischer Escudo	195,121	Neuseelandischer Dollar	1,85122
		Sudafrikanischer Rand	5,75452

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der Ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Auerdem verfugt die Kommission uber Fernkopierer mit Abrufmoglichkeit (unter Nr. 296 10 97 und Nr. 296 60 11), uber die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse taglich abgefragt werden konnen.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen

(96/C 258/02)

(festgesetzt am 3. September 1996 in Anwendung von Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87)

Handelsplätze	ECU je % Vol/hl	% vom OP ^o	Handelsplätze	ECU je % Vol/hl	% vom OP ^o
<i>R I Orientierungspreis*</i>	3,828		<i>A I Orientierungspreis*</i>	3,828	
Heraklion	keine Notierungen		Athen	keine Notierungen	
Patras	keine Notierungen		Heraklion	keine Notierungen	
Requena	keine Notierungen		Patras	keine Notierungen	
Reus	keine Notierungen		Alcázar de San Juan	2,504	65 %
Villafranca del Bierzo	keine Notierungen ⁽¹⁾		Almendralejo	keine Notierungen	
Bastia	keine Notierungen		Medina del Campo	keine Notierungen ⁽¹⁾	
Béziers	4,119	108 %	Ribadavia	keine Notierungen	
Montpellier	4,221	110 %	Villafranca del Penedés	keine Notierungen	
Narbonne	keine Notierungen		Villar del Arzobispo	keine Notierungen	
Nîmes	4,206	110 %	Villarrobledo	2,592	68 %
Perpignan	4,071	106 %	Bordeaux	keine Notierungen	
Asti	keine Notierungen		Nantes	keine Notierungen	
Firenze	keine Notierungen ⁽¹⁾		Bari	keine Notierungen	
Lecce	keine Notierungen		Cagliari	keine Notierungen	
Pescara	keine Notierungen		Chieti	keine Notierungen	
Reggio Emilia	keine Notierungen		Ravenna (Lugo, Faenza)	3,103	81 %
Treviso	4,186	109 %	Trapani (Alcamo)	keine Notierungen	
Verona (für die dort erzeugten Weine)	4,556	119 %	Treviso	keine Notierungen ⁽¹⁾	
Repräsentativpreis	4,222	110 %	Repräsentativpreis	3,045	80 %
<i>R II Orientierungspreis*</i>	3,828			ECU/hl	
Heraklion	keine Notierungen		<i>A II Orientierungspreis*</i>	82,810	
Patras	keine Notierungen		Rheinpfalz (Oberhaardt)	keine Notierungen ⁽¹⁾	
Calatayud	keine Notierungen		Rheinhessen (Hügelland)	72,934	88 %
Falset	keine Notierungen		Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen	
Jumilla	keine Notierungen ⁽¹⁾		Repräsentativpreis	72,934	88 %
Navalcarnero	keine Notierungen ⁽¹⁾				
Requena	keine Notierungen		<i>A III Orientierungspreis*</i>	94,57	
Toro	keine Notierungen		Mosel-Rheingau	keine Notierungen	
Villena	keine Notierungen ⁽¹⁾		Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen	
Bastia	keine Notierungen		Repräsentativpreis	keine Notierungen	
Brignoles	keine Notierungen				
Bari	keine Notierungen				
Barletta	keine Notierungen				
Cagliari	keine Notierungen				
Lecce	keine Notierungen				
Taranto	keine Notierungen				
Repräsentativpreis	keine Notierungen ⁽¹⁾				
	ECU/hl				
<i>R III Orientierungspreis*</i>	62,15				
Rheinpfalz-Rheinhessen (Hügelland)	keine Notierungen				

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2682/77 nicht berücksichtigte Notierung.

* Ab 1. 2. 1995 anwendbar.

^o OP = Orientierungspreis.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache Nr. IV/M.813 — Allianz/Hermes)**

(96/C 258/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 28. August 1996 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Allianz Aktiengesellschaft Holding, München erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über das Unternehmen Hermes Kredit Versicherungs-AG, Hamburg durch Aktienkauf.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Allianz: Versicherungswesen;

— Hermes: Versicherungswesen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01/296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.813 — Allianz/Hermes, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,
B-1040 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache Nr. IV/M.792 — Temic/Leica — ADC JV)

(96/C 258/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 28. August 1996 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Temic Telefunken Microelectronic GmbH, Heilbronn (Temic), das von der Daimler Benz AG, Stuttgart kontrolliert wird, und das Unternehmen Leica AG, Heerbrugg/Schweiz, das von Herrn Dr. Stephan Schmidheiny (Schmidheiny Gruppe) kontrolliert wird, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle bei dem Unternehmen ADC Automotive Distance Control Systems GmbH, Friedrichshafen durch Kauf von Anteilsrechten des neugegründeten Gemeinschaftsunternehmens.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Temic: Entwicklung, Herstellung und Vertrieb elektronischer Bauelemente, Baugruppen und Systeme und von Einrichtungen für deren Herstellung;
- Leica AG: Entwicklung, Herstellung und Vertrieb optosensorischer Erzeugnisse, Mikroskope und wissenschaftlicher Instrumente, Vermessungs- und fotogrammetrischer Instrumente und Systeme sowie von Kameras;
- ADC: Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Abstandswarn- und Kontrollsystemen (adaptive cruise control, ACC).

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01/296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.792 — Temic/Leica — ADC JV, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,
B-1040 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Kooperationsrahmenabkommens zur Vorbereitung einer politischen und wirtschaftlichen Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits

(96/C 258/05)

KOM(96) 259 endg. — 96/0149(ACC)

(Von der Kommission vorgelegt am 12. Juni 1996)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113 und 130y in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 2 erster Satz und Absatz 3 erster Unterabsatz,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 130u des Vertrages fördert die Politik der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit die nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer, insbesondere der am meisten benachteiligten Entwicklungsländer, die harmonische schrittweise Eingliederung der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft und die Bekämpfung der Armut in diesen Ländern.

Es empfiehlt sich, das Kooperationsrahmenabkommen zur Vorbereitung einer politischen und wirtschaftlichen Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits zu genehmigen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Kooperationsrahmenabkommen zur Vorbereitung einer politischen und wirtschaftlichen Assoziation zwi-

schen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits wird im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates führt gemäß Artikel 33 des Kooperationsrahmenabkommens den Vorsitz im Gemischten Rat des Kooperationsrahmenabkommens und vertritt die Gemeinschaft in diesem. Ein Vertreter der Kommission führt den Vorsitz im Gemischten Kooperationsausschuß sowie in dem Gemischten Handelspolitischen Unterausschuß gemäß der Geschäftsordnung dieser Ausschüsse und vertritt die Gemeinschaft mit Unterstützung der Vertreter der Mitgliedstaaten in diesen Organen.

Artikel 3

Der Präsident des Rates hinterlegt für die Europäische Gemeinschaft die Notifikation gemäß Artikel 42 des Abkommens.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

RAHMENABKOMMEN

über die Zusammenarbeit zur Vorbereitung einer politischen und wirtschaftlichen Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits

DAS KÖNIGREICH BELGIEN,

DAS KÖNIGREICH DÄNEMARK,

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,

DIE GRIECHISCHE REPUBLIK,

DAS KÖNIGREICH SPANIEN,

DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK,

IRLAND,

DIE ITALIENISCHE REPUBLIK,

DAS GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG,

DAS KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE,

DIE REPUBLIK ÖSTERREICH,

DIE PORTUGIESISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK FINNLAND,

DAS KÖNIGREICH SCHWEDEN,

DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND,

Vertragsparteien des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrages über die Europäische Union, im folgenden „Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft“ genannt,

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT,

im folgenden „Gemeinschaft“ genannt,

einerseits und

DIE REPUBLIK CHILE,

im folgenden „Chile“ genannt,

andererseits,

IN DEM BEWUSSTSEIN ihres gemeinsamen kulturellen Erbes und ihrer engen historischen, politischen und wirtschaftlichen Bindungen,

IN DER ERWÄGUNG, daß das am 20. Dezember 1990 ⁽¹⁾ unterzeichnete Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Chile einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung dieser Beziehungen geleistet hat,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 79 vom 26. 3. 1991.

IN ANBETRACHT ihres uneingeschränkten Eintretens für die Wahrung der Grundsätze der Demokratie und die Achtung der Menschenrechte, wie sie in der Allgemeinen Menschenrechtserklärung niedergelegt sind,

IN ANBETRACHT des Eintretens der Vertragsparteien für die Wertvorstellungen und Grundsätze, wie sie in der Abschlusserklärung des Sozialgipfels vom März 1995 in Kopenhagen niedergelegt sind,

IN ANBETRACHT der Bemühungen der Vertragsparteien um eine nachhaltige Entwicklung unter gleichzeitiger Berücksichtigung der notwendigen Erhaltung und Bewahrung der Umwelt,

IN ANBETRACHT ihres Eintretens für die Marktwirtschaft und unter Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, die Regeln des freien Welthandels gemäß den Bestimmungen der Welthandelsorganisation (WTO) aufrechtzuerhalten und zu verstärken und unter besonderem Hinweis auf die Bedeutung eines offenen Regionalhandels,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des gemeinsamen Interesses der Vertragsparteien an der Entwicklung neuer vertraglicher Beziehungen, um die Zusammenarbeit zu stärken und auszubauen, den Handel zu intensivieren und zu diversifizieren und die Investitionen zu steigern,

IM HINBLICK auf die politischen Willen beider Vertragsparteien, auf lange Sicht eine politische und wirtschaftliche Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und Chile zu errichten, gegründet auf eine verstärkte politische Zusammenarbeit, eine schrittweise und gegenseitige Liberalisierung des gesamten Handels unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit bestimmter Waren und im Einklang mit den Regeln der Welthandelsorganisation sowie auf eine Förderung der Investitionen und der Vertiefung der Zusammenarbeit,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Gemeinsamen Feierlichen Erklärung über den politischen Dialog, in der die Vertragsparteien übereinkommen, einen intensiven politischen Dialog aufzunehmen, um eine engere Konzentration auf die Themen von gemeinsamem Interesse zu garantieren und ihre Beziehungen in langfristiger Hinsicht zu gestalten —

HABEN BESCHLOSSEN, dieses Abkommen zu schließen:

TITEL I

GRUNDSÄTZE UND GELTUNGSBEREICH

Artikel 1

Grundlage des Abkommens

Die Wahrung der Grundsätze der Demokratie und die Achtung der Menschenrechte, wie sie in der Allgemeinen Menschenrechtserklärung niedergelegt sind, sind Richtschnur der Innen- und Außenpolitik der Vertragsparteien und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 2

Ziele und Anwendungsbereich

(1) Ziel dieses Abkommens ist die Stärkung der Beziehungen zwischen den Vertragsparteien auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und des gemeinsamen Interesses, vor allem durch die Vorbereitung der schrittweisen und gegenseitigen Liberalisierung des gesamten Handels, um einen Prozeß einzuleiten, der künftig zur Errichtung einer politischen und wirtschaftlichen Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und Chile im Einklang mit den Regeln der Welthandelsorganisation (WTO) und unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit bestimmter Waren führt.

(2) Zur Erreichung dieses Ziels und zur Intensivierung der Beziehungen zwischen den Vertragsparteien und ihren jeweiligen Institutionen erstreckt sich dieses Abkommen auf die Bereiche politischer Dialog, Handel, Wirtschaft und Zusammenarbeit sowie auf andere Bereiche von gemeinsamem Interesse.

TITEL II

POLITISCHER DIALOG

Artikel 3

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, einen regelmäßigen politischen Dialog über bilaterale und internationale Fragen von gemeinsamem Interesse aufzunehmen. Dieser Dialog entwickelt sich gemäß der beigefügten Gemeinsamen Erklärung, die Teil dieses Abkommens ist.

(2) Der in der Gemeinsamen Erklärung vorgesehene Dialog auf Ministerebene findet in dem in Artikel 33 eingesetzten Rat oder in anderen gemeinsam zu vereinbarenden Gremien derselben Ebene statt.

TITEL III

**HANDEL, HANDELPOLITISCHE ZUSAMMENARBEIT
UND VORBEREITUNG DER LIBERALISIERUNG DES
HANDELS***Artikel 4***Ziele**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Beziehungen zu vertiefen und zu diesem Zweck unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit bestimmter Waren und unter Einhaltung der WTO-Regeln ihren Handel auszubauen und zu diversifizieren, die schrittweise gegenseitige Liberalisierung des Handels vorzubereiten und die Schaffung günstiger Voraussetzungen für die Errichtung einer Assoziation zu fördern.

*Artikel 5***Wirtschaftlicher und handelspolitischer Dialog**

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, einen regelmäßigen wirtschaftlichen und handelspolitischen Dialog in dem in Titel VII vorgesehenen institutionellen Rahmen zu führen, um ihre handelspolitischen Ziele zu erreichen und die künftige Liberalisierung des Handels vorzubereiten.

(2) Die Vertragsparteien bestimmen einvernehmlich die Bereiche ihrer handelspolitischen Zusammenarbeit und schließen keinen Bereich aus.

(3) Diese Zusammenarbeit erstreckt sich im wesentlichen auf folgende Bereiche:

- a) Marktzugang und Liberalisierung des Handels, Prüfung und Abschätzung der Perspektiven für die gegenseitige Liberalisierung des Handels unter besonderer Berücksichtigung des Zeitplans und der Struktur der Verhandlungen und der Übergangszeiten;
- b) tarifliche und nichttarifliche Handelshemmnisse, mengenmäßige Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung; Analysen, Studien und Verwaltung einschließlich Kontingente, Außenhandelsregeln, Antidumpingzölle, Schutzklauseln, technische Normen, gesundheits- und pflanzenschutzrechtliche Normen, gegenseitige Anerkennung der Zertifizierungen;
- c) Zollstrukturen der Vertragsparteien;
- d) Vereinbarkeit der Liberalisierung des Handels mit den WTO-Regeln;
- e) Ermittlung der Möglichkeiten für die Senkung der Zölle und die Beseitigung der Maßnahmen gleicher Wirkung;
- f) Ermittlung der für die Vertragsparteien empfindlichen bzw. prioritären Waren;

g) Zusammenarbeit und Informationsaustausch im Bereich der Dienstleistungen entsprechend den jeweiligen Zuständigkeiten der Vertragsparteien, vor allem in den Bereichen Verkehr, Versicherungen und Finanzdienstleistungen;

h) Kontrolle der wettbewerbsbeschränkenden Praktiken;

i) Ursprungsregeln zur Förderung der Verwendung regionaler Vorprodukte und damit der Regionalintegration.

*Artikel 6***Zusammenarbeit in den Bereichen Normung, Anerkennung, Zertifizierung, Meßtechnik und Konformitätsprüfung**

Die Vertragsparteien kommen überein, in den Bereichen Normung, Anerkennung, Zertifizierung, Meßtechnik und Konformitätsprüfung zusammenzuarbeiten. Diese Zusammenarbeit besteht in erster Linie in folgendem:

- a) Programme der technischen Hilfe für Chile in den Bereichen Normung, Anerkennung, Zertifizierung und Meßtechnik, um ein System und Strukturen zu entwickeln, die vereinbar sind
 - mit den internationalen Normen,
 - mit den wichtigsten Anforderungen zum Schutz der Sicherheit und der Gesundheit des Menschen, zur Erhaltung von Pflanzen und Tieren, zum Schutz der Verbraucher wie auch zur Erhaltung der Umwelt.
- b) Diese Zusammenarbeit zielt darauf ab, die Aushandlung eines Rahmenabkommens über die gegenseitige Anerkennung zu erleichtern, sobald das technische Niveau dies in den einzelnen Bereichen erlaubt.
- c) Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien im Bereich der technischen Normen zur Erleichterung des Marktzugangs.

*Artikel 7***Zusammenarbeit im Zollwesen**

(1) Die Vertragsparteien fördern im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse die Zusammenarbeit im Zollwesen im Hinblick auf eine Verbesserung und Konsolidierung des rechtlichen Rahmens ihrer Handelsbeziehungen.

Die Zusammenarbeit im Zollwesen dient auch der Stärkung der Zollstrukturen der Vertragsparteien und der Verbesserung ihrer Funktionsweise im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit.

(2) Die Zusammenarbeit im Zollwesen kann u. a. in folgendem bestehen:

- a) Informationsaustausch unter Berücksichtigung des Datenschutzes;

- b) Entwicklung neuer Ausbildungstechniken und Koordinierung der Aktionen der in diesem Bereich zuständigen internationalen Organisationen;
- c) Austausch von Beamten und Führungskräften der Zoll- und Steuerverwaltungen;
- d) Vereinfachung der Zollverfahren;
- e) technische Hilfe.

(3) Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Interesse daran, in dem in diesem Abkommen vorgesehenen institutionellen Rahmen den Abschluß eines Protokolls über die Amtshilfe im Zollwesen in Erwägung zu ziehen.

Artikel 8

Vorübergehende Einfuhr von Waren

Die Vertragsparteien verpflichten sich, der Befreiung von Zöllen und Abgaben bei der vorübergehenden Einfuhr von Waren Rechnung zu tragen, die Gegenstand internationaler Vereinbarungen auf diesem Gebiet sind.

Artikel 9

Zusammenarbeit im Bereich Statistik

Die Vertragsparteien kommen überein, eine Annäherung der Methoden im Bereich der Statistik zu fördern, um statistische Daten über den Waren- und Dienstleistungsverkehr und allgemein über alle für eine statistische Behandlung in Frage kommenden Bereiche nach beiderseitig anerkannten Grundsätzen zu verwenden.

Artikel 10

Zusammenarbeit im Bereich geistiges Eigentum

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, im Bereich des geistigen Eigentums zusammenzuarbeiten, um den Waren- und Dienstleistungsverkehr, die Investitionstätigkeit, den Technologietransfer, die Verbreitung von Informationen, die kulturellen und kreativen Tätigkeiten sowie die damit verbundenen Wirtschaftstätigkeiten zu fördern.

(2) Im Sinne des vorstehenden Absatzes umfaßt geistiges Eigentum u. a. die Urheberrechte — einschließlich Urheberrechte an Computerprogrammen und Datenbanken — und verwandte Schutzrechte, Marken- und Warenzeichen, geographische Bezeichnungen und Ursprungsbezeichnungen, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, Patente, Topographien integrierter Schaltkreise, den Schutz vertraulicher Informationen und den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb gemäß Artikel 10a der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums.

(3) Die Vertragsparteien gewährleisten im Rahmen ihrer jeweiligen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Politiken sowie in Übereinstimmung mit den höchsten

internationalen Normen des WTO-Übereinkommens über die handelsbezogenen Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (TRIPS) einen angemessenen und wirksamen Schutz der Rechte an geistigem Eigentum und erwägen, falls notwendig, diesen durch den Abschluß eines Abkommens über den Schutz und die gegenseitige Anerkennung geographischer Bezeichnungen und von Ursprungsbezeichnungen zu stärken.

(4) Die Zusammenarbeit in diesem Bereich kann technische Hilfe über die Verwirklichung gemeinsamer Programme und Projekte umfassen.

(5) Im Falle von Handelsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Schutz des geistigen Eigentums können die Vertragsparteien Konsultationen abhalten, um etwaige Zweifel oder Schwierigkeiten in Verbindung mit der Anwendung ihrer jeweiligen Normen zum Schutz der Rechte an geistigem Eigentum auszuräumen.

(6) Im Falle gemeinsamer Forschungen und sonstiger wissenschaftlicher Tätigkeiten in den Bereichen Wissenschaft und Technologie wenden die Vertragsparteien auf die Ergebnisse die Kriterien für die Zuerkennung der Rechte an geistigem Eigentum an.

Artikel 11

Zusammenarbeit im öffentlichen Auftragswesen

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zusammenzuarbeiten, um auf der Basis der Gegenseitigkeit eine offene, nichtdiskriminierende und transparente Vergabe ihrer jeweiligen Regierungsaufträge und der Aufträge öffentlicher Einrichtungen auf zentraler, regionaler, provinzieller und lokaler Ebene zu gewährleisten.

(2) Zur Erreichung dieses Ziels kommen die Vertragsparteien überein, die Möglichkeit des Abschlusses eines Abkommens über den Zugang zu dem Auftragswesen in diesen Sektoren zu prüfen, um transparente, gerechte und klare Bedingungen für die Auftragsvergabe zu vereinbaren.

(3) Die Zusammenarbeit der Vertragsparteien in diesem Bereich kann auch technische Hilfe in Verbindung mit dem Übereinkommen über das öffentliche Auftragswesen umfassen.

(4) Die Vertragsparteien erwägen die Möglichkeit, jährliche Konsultationen in diesem Bereich abzuhalten.

TITEL IV

WIRTSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT

Artikel 12

Ziele

(1) Unter Berücksichtigung der positiven Ergebnisse des Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zwi-

schen der Gemeinschaft und Chile vom Dezember 1990 verpflichten sich die Vertragsparteien in diesem Abkommen, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zur Stärkung der produktiven Synergie, zur Schaffung neuer Möglichkeiten und zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft auszubauen und zu erweitern.

(2) Die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien wird sich auf breitestmöglicher Grundlage vollziehen, wobei grundsätzlich kein Sektor ausgeschlossen wird und die jeweiligen Prioritäten, das gemeinsame Interesse und die jeweiligen Befugnisse berücksichtigt werden.

(3) Die Vertragsparteien fördern vorrangig die Zusammenarbeit, die die Schaffung von wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen und Netzen zwischen den Unternehmen in Bereichen wie Handel, Investitionen, Technologie, Informations- und Kommunikationssysteme begünstigt.

(4) Die Vertragsparteien fördern im Rahmen dieser Zusammenarbeit den Informationsaustausch, der eine regelmäßige Verfolgung der Entwicklung ihrer Politiken und der makroökonomischen Gleichgewichte und ein wirksames Funktionieren des Marktes ermöglicht.

(5) Die Vertragsparteien verpflichten sich insbesondere, unter Berücksichtigung des Stands der Liberalisierung in Chile in den Bereichen Dienstleistungen, Investitionen und Zusammenarbeit in Wissenschaft, Technik, Industrie und Landwirtschaft besondere Anstrengungen zur Erweiterung und Intensivierung dieser Zusammenarbeit zu unternehmen.

(6) Die Vertragsparteien berücksichtigen bei allen Maßnahmen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit die Erhaltung der Umwelt und des ökologischen Gleichgewichts.

(7) Die Vertragsparteien lassen sich bei der Durchführung ihrer Aktionen und Maßnahmen in diesem Bereich vom Gedanken der sozialen Entwicklung und insbesondere der Förderung der sozialen Grundrechte leiten.

Artikel 13

Industrielle Zusammenarbeit und Unternehmenszusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien unterstützen die industrielle Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen mit dem Ziel, günstige Rahmenbedingungen für eine wirtschaftliche Entwicklung zu schaffen, die den gemeinsamen Interessen dient.

(2) Die Zusammenarbeit in diesem Bereich zielt insbesondere darauf ab,

a) den Handel zwischen den Vertragsparteien, die Investitionstätigkeit, die Durchführung von Projekten der industriellen Zusammenarbeit und den Technologietransfer zu intensivieren;

b) die Modernisierung und Diversifizierung der Industrie zu unterstützen;

c) die einer industriellen Zusammenarbeit der Vertragsparteien entgegenstehenden Hindernisse zu ermitteln und zu beseitigen, und zwar durch Maßnahmen, die der Einhaltung der Wettbewerbsregeln Nachdruck verleihen und unter Berücksichtigung der Beteiligung und Konzertierung der Wirtschaftsbeteiligten auf die Anpassung dieser Regeln an die Erfordernisse des Marktes hinwirken;

d) die Zusammenarbeit zwischen den Wirtschaftsbeteiligten beider Vertragsparteien, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen, zu dynamisieren;

e) die industrielle Innovation durch die Entwicklung eines integrierten und zentralen Konzepts der Zusammenarbeit zwischen den Wirtschaftsbeteiligten beider Regionen zu fördern;

f) die Kohärenz aller Aktionen, die die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen beider Regionen positiv beeinflussen, zu wahren.

(3) Im Rahmen eines dynamischen integrierten und dezentralen Konzepts erfolgt die Zusammenarbeit im wesentlichen im Wege folgender Aktionen:

a) Intensivierung der organisierten Kontakte zwischen Unternehmen, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), und Wirtschaftsbeteiligten beider Vertragsparteien, um die gemeinsamen Interessen der Unternehmen zu ermitteln und zu nutzen zwecks Steigerung des Handels und der Investitionen und zur Förderung von Projekten der industriellen Zusammenarbeit und der Unternehmenskooperation im allgemeinen vor allem über die Unterstützung von Joint-ventures;

b) Förderung von Initiativen und Projekten der Zusammenarbeit, die über die Intensivierung des Dialogs zwischen chilenischen und europäischen Netzen von Wirtschaftsbeteiligten ermittelt wurden;

c) Entwicklung begleitender Initiativen vor allem im Zusammenhang mit der Qualitätssicherungspolitik der Unternehmen, der industriellen Innovation, der Ausbildung, der angewandten Forschung, der technologischen Entwicklung und des Technologietransfers.

Artikel 14

Zusammenarbeit im Dienstleistungsverkehr

(1) Die Vertragsparteien erkennen die wachsende Bedeutung der Dienstleistungen in der Entwicklung ihrer Wirtschaft an. Zu diesem Zweck stärken und intensivieren sie die Zusammenarbeit in diesem Bereich im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse und im Einklang mit dem Allgemeinen Übereinkommen über den Dienstleistungsverkehr (GATS).

(2) Zur Verwirklichung dieser Zusammenarbeit ermitteln die Vertragsparteien die vorrangigen Sektoren, um einen wirksamen Einsatz der verfügbaren Instrumente zu gewährleisten.

Die Aktionen konzentrieren sich in erster Linie auf folgendes:

- a) Vereinfachung des Zugangs der KMU zu Kapital und Markttechnologien;
- b) Förderung des Handels zwischen den Vertragsparteien und Drittländern;
- c) Förderung der Steigerung der Produktivität und der Wettbewerbsfähigkeit wie auch der Diversifizierung in diesem Sektor;
- d) Informationsaustausch über die einschlägigen Normen, Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Dienstleistungsverkehr;
- e) Informationsaustausch über die Verfahren für die Gewährung von:
 - Lizenzen und Bescheinigungen zugunsten der professionellen Dienstleistungserbringer und
 - die Anerkennung von Befähigungsnachweisen;
- f) Entwicklung des Tourismus zur Verbesserung der Information und des Erfahrungsaustauschs im Hinblick auf eine nachhaltige und geordnete Entwicklung des Tourismusangebots. Gleichzeitig werden Ausbildungsmaßnahmen und gemeinsame Maßnahmen bei Werbung und Vermarktung unterstützt.

Artikel 15

Investitionsförderung

Die Vertragsparteien bemühen sich im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse, vorteilhafte und stabile Rahmenbedingungen für die beiderseitigen Investitionen zu wahren.

Diese Zusammenarbeit besteht u. a. in folgenden Aktionen:

- a) Mechanismen zur Information, Ermittlung und Verbreitung der Investitionsvorschriften und Investitionsmöglichkeiten;
- b) Förderung der Entwicklung eines für die beiderseitige Investitionstätigkeit günstigen rechtlichen Umfelds, vor allem durch den Abschluß bilateraler Investitionsförderungs- und Investitionsschutzabkommen zwischen Chile und den betroffenen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und bilateraler Abkommen zur Verhinderung der Doppelbesteuerung;
- c) Entwicklung einheitlicher und vereinfachter Verwaltungsverfahren;
- d) Entwicklung von Verfahren für Koinvestitionen, insbesondere mit KMU der Vertragsparteien.

Artikel 16

Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technologie

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, im beiderseitigen Interesse und im Einklang mit ihren jeweiligen Politiken in Wissenschaft und Technologie zusammenzuarbeiten.

(2) Diese Zusammenarbeit dient folgenden Zielen:

- a) Austausch von wissenschaftlichen und technologischen Informationen und Erfahrungen, vor allem bei der Durchführung der Politiken und Programme;
- b) Förderung dauerhafter Beziehungen zwischen den wissenschaftlichen Gemeinschaften der Vertragsparteien;
- c) Intensivierung der Innovationstätigkeit der chilenischen und europäischen Unternehmen;
- d) Förderung des Technologietransfers.

(3) Diese Zusammenarbeit besteht in erster Linie in folgenden Maßnahmen:

- a) gemeinsame Forschungsprojekte in Bereichen von gemeinsamem Interesse, vor allem durch die aktive Teilnahme der Unternehmen;
- b) Austausch von Wissenschaftlern zur Förderung der Forschung, der Projektvorbereitung und der Ausbildung auf hohem Niveau;
- c) gemeinsame Wissenschaftlertagungen zur Förderung des Informationsaustauschs, interaktiver Tätigkeiten und zur Ermittlung von Bereichen für gemeinsame Forschungsarbeiten;
- d) Weitergabe der Ergebnisse und Entwicklung der Beziehungen zwischen dem öffentlichen und privaten Sektor;
- e) Erfahrungsaustausch im Bereich Normung;
- f) Evaluierung der Aktivitäten.

(4) Die Vertragsparteien begünstigen bei dieser Zusammenarbeit die Teilnahme ihrer Hochschuleinrichtungen, Forschungszentren und des produktiven Gewerbes, insbesondere der KMU.

(5) Die Vertragsparteien legen einvernehmlich in einem modulierbaren Mehrjahresprogramm die Bereiche, den Umfang, die Art und die Prioritäten dieser Zusammenarbeit fest und schließen keinen Bereich von vornherein aus.

Artikel 17

Zusammenarbeit im Energiebereich

Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien zielt darauf ab, die Annäherung ihrer Wirtschaften in den Bereichen erneuerbare und nichterneuerbare, traditionelle

und nichttraditionelle Energien und Technologien zur rationellen Energienutzung zu unterstützen.

Die Zusammenarbeit im Energiesektor besteht hauptsächlich in folgenden Aktionen:

- a) Informationsaustausch in jeder geeigneten Form, einschließlich der Entwicklung von Datenbanken zwischen Wirtschaftsbeteiligten der Vertragsparteien, Ausbildungsmaßnahmen und gemeinsame Konferenzen;
- b) Technologietransfer;
- c) Vorstudien und Ausführung von Projekten durch die zuständigen Einrichtungen und Unternehmen der Vertragsparteien;
- d) Beteiligung von Wirtschaftsbeteiligten beider Vertragsparteien an gemeinsamen Vorhaben im Bereich der Technologieentwicklung und der Infrastruktur;
- e) Abschluß spezifischer Abkommen in Schlüsselsektoren von gemeinsamem Interesse;
- f) Unterstützung der für die Energiewirtschaft und die Definition der Energiepolitik zuständigen chilenischen Einrichtungen;
- g) Programm zur Ausbildung von Technikern.

Artikel 18

Zusammenarbeit im Verkehr

(1) Die Zusammenarbeit in diesem Bereich konzentriert sich in erster Linie auf folgendes:

- a) Unterstützung der Modernisierung der Verkehrssysteme;
- b) Verbesserung des Personen- und Güterverkehrs und Zugang zum Verkehrsmarkt;
- c) Förderung der Betriebsnormen.

(2) Die Zusammenarbeit wird in erster Linie über folgende Maßnahmen verwirklicht:

- a) Informationsaustausch über die jeweilige Verkehrspolitik und über andere Themen von gemeinsamem Interesse;
- b) Ausbildungsmaßnahmen für die Wirtschaftsbeteiligten und die Verantwortlichen der öffentlichen Verwaltungen;
- c) Informationsaustausch über die Einrichtung von Überwachungsstationen als Bestandteil der Infrastruktur des weltweiten Satellitensystems (GNSS).

(3) Im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse, Rechtsvorschriften und internationalen Vereinbarungen messen die Vertragsparteien den Aspekten der internationalen Seeverkehrsleistungen besondere Bedeutung bei, um eine Behinderung der Expansion des Handels zu vermeiden,

und achten insbesondere darauf, daß ein uneingeschränkter Zugang zu den Märkten auf kommerzieller und nichtdiskriminierender Grundlage gewährleistet wird.

Artikel 19

Zusammenarbeit im Bereich Informationsgesellschaft und Telekommunikation

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, daß die modernen Informations- und Kommunikationstechnologien einen Schlüsselsektor der modernen Gesellschaft darstellen und für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und die harmonische Einführung der Informationsgesellschaft von grundlegender Bedeutung sind.

(2) Die Zusammenarbeit in diesem Bereich konzentriert sich insbesondere auf folgendes:

- a) Dialog über die einzelnen Aspekte der Informationsgesellschaft, einschließlich Politik im Bereich der Telekommunikation;
- b) Informationsaustausch und gegebenenfalls technische Hilfe betreffend Normen und Normung, Konformitätsprüfungen und Zertifizierung im Bereich der Informations- und Telekommunikationstechnologie;
- c) Verbreitung der neuen Informations- und Telekommunikationstechnologien und Entwicklung neuer Instrumente im Bereich der modernen Kommunikationsdienste und Informationstechnologien;
- d) Förderung und Durchführung gemeinsamer Forschungs- sowie Technologie- und Industrieentwicklungsprojekte in den Bereichen neue Informations- und Kommunikationstechnologie, Telematik und Informationsgesellschaft;
- e) Beteiligung chilenischer Einrichtungen an Pilotprojekten und Programmen der Gemeinschaft, vor allem an Regionalprojekten, nach Maßgabe der Besonderheiten der entsprechenden Sektoren;
- f) Verbund und Interoperabilität der Telematiknetze und -dienste der Gemeinschaft und Chiles.

Artikel 20

Zusammenarbeit im Umweltschutz

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine Zusammenarbeit zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt, zur Verhinderung der Umweltzerstörung, zur Kontrolle der Umweltverschmutzung und zur Förderung der rationellen Nutzung der natürlichen Ressourcen im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung zu entwickeln.

In diesem Rahmen gilt besondere Aufmerksamkeit der Erhaltung der Ökosysteme, der integralen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, den Umweltauswirkungen der Industrietätigkeiten, den Umweltbedingungen im

städtischen Raum und den Programmen zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung.

(2) Diese Zusammenarbeit umfaßt im einzelnen folgendes:

- a) Projekte zur Stärkung der Umweltbehörden und der Umweltpolitik Chiles;
- b) Informations- und Erfahrungsaustausch, auch im Bereich der Vorschriften und Normen;
- c) Ausbildung, Fachausbildung und Umwelterziehung;
- d) technische Hilfe und Durchführung gemeinsamer Forschungsprogramme.

Artikel 21

Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum

(1) Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum. Zu diesem Zweck prüfen sie

- a) Maßnahmen zur Förderung des beiderseitigen Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen;
 - b) gesundheits- und pflanzenschutzrechtliche Umweltmaßnahmen sowie andere damit zusammenhängende Aspekte unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien und im Einklang mit den WTO-Normen.
- (2) Diese Zusammenarbeit umfaßt Maßnahmen wie Informationsaustausch, technische Hilfe, Austausch von wissenschaftlichen und technologischen Erfahrungen.

TITEL V

ANDERE BEREICHE DER ZUSAMMENARBEIT

Artikel 22

Ziele und Anwendungsbereich

Die Vertragsparteien beschließen, die Zusammenarbeit in den Bereichen Sozialentwicklung, Verbesserung der öffentlichen Verwaltung, Information und Kommunikation, Ausbildung und Regionalintegration fortzusetzen und dabei besonders die Sektoren zu berücksichtigen, die den Annäherungsprozeß zur Errichtung einer politischen und wirtschaftlichen Assoziation stärken können.

Artikel 23

Finanzielle und technische Zusammenarbeit und Zusammenarbeit zur Förderung der Sozialentwicklung

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen die Bedeutung ihrer finanziellen und technischen Zusammenarbeit, die hauptsächlich auf die Bekämpfung der äußersten Armut

und allgemein die Förderung der besonders benachteiligten Bevölkerungsgruppen ausgerichtet sein soll.

(2) Diese Zusammenarbeit kann Pilotprogramme in folgenden Bereichen umfassen, und zwar:

- a) Schaffung von Arbeitsplätzen und Berufsausbildung;
- b) Aufbau und Verwaltung von Sozialdiensten;
- c) Entwicklung und Verbesserung der Förderung der Wohnungsverhältnisse im ländlichen Raum und Raumplanung;
- d) Gesundheitswesen und Grundschulbildung;
- e) Unterstützung der Tätigkeiten der Basisorganisationen der Zivilgesellschaft;
- f) Bekämpfung der Armut durch die Schaffung von Produktions- und Beschäftigungsmöglichkeiten;
- g) Verbesserung der Lebensqualität, vor allem der besonders benachteiligten Bevölkerungsgruppen.

Artikel 24

Zusammenarbeit im Bereich der öffentlichen Verwaltung und der Regionalintegration

(1) Die Vertragsparteien unterstützen die Zusammenarbeit im Bereich der öffentlichen Verwaltung mit dem Ziel, die Anpassung der Verwaltungssysteme an die Liberalisierung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs zu fördern.

(2) In diesem Zusammenhang arbeiten die Vertragsparteien auch zusammen, um die Verwaltungsreformen im Zuge des Integrationsprozesses in Lateinamerika zu begünstigen.

(3) Zur Unterstützung der von Chile angestrebten Modernisierung, Dezentralisierung und Regionalisierung der Verwaltung begünstigen die Vertragsparteien eine Zusammenarbeit, die auch die Arbeitsweise der Verwaltungsbehörden umfaßt, und nutzen dazu die Erfahrung mit den Einrichtungen und Politiken der Gemeinschaft.

(4) Diese Zusammenarbeit wird vor allem durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- a) Unterstützung der für die Definition und Ausführung der Politiken zuständigen chilenischen Einrichtungen, vor allem durch Kontakte zwischen dem Personal der europäischen und der chilenischen Einrichtungen;
- b) Systeme für den Informationsaustausch in allen geeigneten Formen, auch über Informatiknetze, unter Wahrung des Schutzes der personenbezogenen Daten in allen Sektoren, in denen der Austausch derartiger Daten vorgesehen ist;
- c) Erfahrungsaustausch;
- d) Vorstudien und Ausführung gemeinsamer Projekte;

- e) Ausbildung und Unterstützung der Verwaltungsbehörden.

Artikel 25

Interinstitutionelle Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsparteien erkennen einvernehmlich die Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Institutionen an.
- (2) Diese Zusammenarbeit vollzieht sich auf breiter Grundlage und besteht vor allem in
- Maßnahmen, die den regelmäßigen Informationsaustausch und die gemeinsame Entwicklung von Informatiknetzen zu Kommunikationszwecken begünstigen;
 - Beratung und Ausbildung;
 - Weitergabe von Erfahrungen.

Artikel 26

Zusammenarbeit in den Bereichen Kommunikation, Information und Kultur

- (1) Die Vertragsparteien haben unter Berücksichtigung der sehr engen kulturellen Bindungen zwischen Chile und den Mitgliedstaaten der EG beschlossen, die Zusammenarbeit in diesem Bereich und auch im Bereich Kommunikation und Information zu intensivieren.
- (2) Diese Zusammenarbeit zielt im Rahmen der jeweiligen Befugnisse darauf ab, folgendes zu fördern:
- Treffen zwischen Kommunikations- und Informationsmedien beider Vertragsparteien, u. a. auch mittels technischer Hilfe;
 - Intensivierung des Informationsaustauschs über Fragen von gemeinsamem Interesse;
 - kulturelle Veranstaltungen;
 - Aktivitäten — Studien und Ausbildungsmaßnahmen — zum Schutz des kulturellen Erbes.
- (3) Die Vertragsparteien kommen überein, eine möglichst weitreichende Zusammenarbeit u. a. auch im audiovisuellen Sektor und in der Presse zu unterstützen.

Artikel 27

Zusammenarbeit im Bereich Bildung und Ausbildung

- (1) Die Vertragsparteien legen im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse die Maßnahmen zur Verbesserung der Bildung und Ausbildung fest, sowohl was die Jugend und die Grundschulen als auch die Berufsausbildung oder die Zusammenarbeit zwischen Berufsschulen und Unternehmen anbetrifft. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Bildung und Berufsausbildung der besonders benachteiligten Bevölkerungsgruppen.

- (2) Die Vertragsparteien richten ihre Aufmerksamkeit insbesondere auf die Aktionen, die die Errichtung ständiger Beziehungen zwischen ihren zuständigen Facheinrichtungen ermöglichen und den gemeinsamen Einsatz der technischen Ressourcen und den Erfahrungsaustausch begünstigen.

- (3) Diese Aktionen werden hauptsächlich durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Vereinbarungen zwischen Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen;
- Treffen zwischen den für Bildung und Ausbildung zuständigen Einrichtungen.

- (4) Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien unterstützt auch den Abschluß sektoraler Vereinbarungen in den Bereichen Bildung, Ausbildung und Jugend.

Artikel 28

Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs

- (1) Die Vertragsparteien unterstützen im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse die Koordinierung und Intensivierung ihrer Anstrengungen zur Verhinderung des Drogenmißbrauchs, zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Drogen und der illegalen Verwendung chemischer Vorprodukte wie auch zur Verhinderung des Waschens von Erlösen aus Drogendelikten. Zu diesem Zweck koordinieren die Vertragsparteien ihre Anstrengungen und ihre Zusammenarbeit auf bilateraler Ebene und im Rahmen der internationalen Organisationen und Gremien.

- (2) Diese Zusammenarbeit wird von den zuständigen Instanzen verwirklicht und konzentriert sich auf folgende Maßnahmen:

- Projekte zur Bildung, Ausbildung, Behandlung und Rehabilitation von Drogenabhängigen und Programme zur Verhinderung des illegalen Drogenmißbrauchs;
- gemeinsame Forschungsprojekte;
- Ausbildungsprogramme für Beamte zur Verhinderung und zur Kontrolle des illegalen Handels, der Geldwäsche und der Kontrolle des Handels mit Vorprodukten und wesentlichen chemischen Stoffen;
- einschlägiger Informationsaustausch und Einführung geeigneter Maßnahmen zur Bekämpfung des unlauteren Drogenhandels und der Geldwäsche im Rahmen der geltenden multilateralen Übereinkünfte und der Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF);
- Verhinderung der Abzweigung von Vorprodukten und anderen zur illegalen Herstellung von Betäubungsmitteln und psychotropen Substanzen verwendeten wesentlichen Stoffen auf der Grundlage des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988, den von der Gemeinschaft und den zuständigen inter-

nationalen Organisationen festgelegten Normen und den Empfehlungen der Chemical Action Task Force (CATF).

(3) Die Vertragsparteien können einvernehmlich diese Zusammenarbeit erweitern und andere aktuelle Bereiche einbeziehen.

Artikel 29

Zusammenarbeit im Verbraucherschutz

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, die Zusammenarbeit in diesem Bereich zur Verbesserung ihrer Verbraucherschutzsysteme und zur Gewährleistung ihrer Vereinbarkeit im Rahmen ihrer jeweiligen Rechtsvorschriften zu unterstützen.

(2) Diese Zusammenarbeit umfaßt in erster Linie folgendes:

- a) Austausch von Informationen und Sachverständigen;
- b) Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen und Bereitstellung technischer Hilfe.

Artikel 30

Zusammenarbeit in der Hochseefischerei

Die Vertragsparteien kommen überein, die Zusammenarbeit in diesem Bereich im Einklang mit den internationalen Handels- und Umweltverpflichtungen über die Aufnahme eines regelmäßigen Dialogs zu entwickeln, in dem die Möglichkeit für eine intensivere Zusammenarbeit in der Fischerei im Hinblick auf den Abschluß eines Fischereiabkommens geprüft wird.

Artikel 31

Dreieckszusammenarbeit

Die Vertragsparteien erkennen den Wert der internationalen Zusammenarbeit für die Förderung einer ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung an und kommen überein, Programme zur Förderung der Zusammenarbeit mit Drittländern in diesem Bereich und in anderen Sektoren von gemeinsamem Interesse zu fördern.

TITEL VI

MITTEL DER ZUSAMMENARBEIT

Artikel 32

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, zur leichteren Erreichung der in diesem Abkommen vorgesehenen Ziele der Zusammenarbeit angemessene Mittel einschließlich finanzieller Mittel im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten und Mechanismen bereitzustellen.

(2) Die Vertragsparteien fordern die Europäische Investitionsbank auf, im Einklang mit ihren Finanzierungsverfahren und Kriterien ihre Aktivitäten in Chile zu intensivieren.

TITEL VII

INSTITUTIONELLER RAHMEN

Artikel 33

(1) Es wird ein Gemischter Rat des Kooperationsabkommens eingesetzt, nachstehend „Gemischter Rat“ genannt, der die Durchführung dieses Abkommens überwacht. Der Gemischte Rat tagt regelmäßig auf Ministerienebene und jedesmal, wenn die Umstände dies erfordern.

(2) Der Gemischte Rat prüft im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens alle wichtigen, sich aus diesem Abkommen ergebenden Fragen sowie alle bilateralen und internationalen Fragen von gemeinsamem Interesse.

(3) Der Gemischte Rat kann ebenfalls geeignete Vorschläge im Einvernehmen der Vertragsparteien vorlegen.

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben spricht der Gemischte Rat insbesondere Empfehlungen aus, die zur Verwirklichung des Langzeitziels einer politischen und wirtschaftlichen Assoziation beitragen.

Artikel 34

(1) Der Gemischte Rat setzt sich aus Mitgliedern des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission einerseits und Vertretern Chiles andererseits zusammen.

(2) Der Gemischte Rat legt seine Geschäftsordnung fest.

(3) Den Vorsitz im Gemischten Rat führt abwechselnd eine der Vertragsparteien.

Artikel 35

(1) Der Gemischte Rat wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben von einem Gemischtem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission einerseits und aus Vertretern Chiles andererseits zusammensetzt.

(2) Der Gemischte Ausschuß tagt in der Regel einmal jährlich abwechselnd in Brüssel und in Santiago de Chile, wobei Datum und Tagesordnung einvernehmlich festgelegt werden. Im Einvernehmen der Vertragsparteien können außerordentliche Tagungen einberufen werden. Den Vorsitz im Gemischten Ausschuß führt abwechselnd ein Vertreter jeder Vertragspartei.

(3) Der Gemischte Rat legt in seiner Geschäftsordnung die Arbeitsweise des Gemischten Ausschusses fest.

(4) Der Rat kann seine Befugnisse ganz oder teilweise dem Gemischten Ausschuß übertragen, der die Kontinuität seiner Tagungen gewährleistet.

(5) Der Gemischte Ausschuß unterstützt den Rat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Dabei ist der Gemischte Ausschuß insbesondere für folgendes zuständig:

- a) Förderung der Handelsbeziehungen im Einklang mit den Zielen dieses Abkommens und gemäß den Bestimmungen des Titels III;
- b) Meinungs austausch über die künftigen Kooperationsprogramme und die zu ihrer Durchführung zur Verfügung stehenden Mittel sowie über alle Fragen von gemeinsamem Interesse im Zusammenhang mit der schrittweisen und gegenseitigen Liberalisierung des Handels;
- c) Unterbreitung der Vorschläge des Unterausschusses für den Handel zur Vorbereitung der schrittweisen gegenseitigen Liberalisierung des Handels und der Vorschläge zur Intensivierung der Zusammenarbeit in diesem Bereich im Gemischten Rat;
- d) ganz allgemein Unterbreitung aller Vorschläge zur Verwirklichung des Langzeitziels der politischen und wirtschaftlichen Assoziation EU—Chile im Gemischten Rat.

Artikel 36

Der Gemischte Rat kann die Einsetzung weiterer Organe beschließen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Er legt die Zusammensetzung, die Ziele und die Arbeitsweise dieser Organe fest.

Artikel 37

(1) Die Vertragsparteien setzen gemäß Artikel 5 einen Unterausschuß für den Handel ein, der die Verwirklichung der handelspolitischen Ziele dieses Abkommens sicherstellt und die Arbeiten für die schrittweise progressive Liberalisierung des Handels vorbereitet.

(2) Der Unterausschuß für den Handel setzt sich aus Vertretern des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission einerseits und aus Vertretern Chiles andererseits zusammen.

(3) Der Gemischte Unterausschuß für den Handel kann alle für notwendig erachteten Studien und technischen Analysen anfordern.

(4) Der Gemischte Unterausschuß für den Handel legt dem in Artikel 35 dieses Abkommens vorgesehenen Gemischten Ausschuß mindestens einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht und Vorschläge für die weitere Liberalisierung des Handels vor.

(5) Der Gemischte Unterausschuß legt dem Gemischten Ausschuß seine Geschäftsordnung zur Genehmigung vor.

Artikel 38

Konsultationsklausel

Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen ihrer Befugnisse Konsultationen über alle in diesem Abkommen vorgesehenen Bereiche zu führen.

Das Verfahren für die Konsultationen nach Absatz 1 wird in der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses festgelegt.

TITEL VIII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 39

Definition der Vertragsparteien

Im Sinne dieses Abkommens sind Vertragsparteien die Gemeinschaft oder ihre Mitgliedstaaten oder die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten gemäß ihren Befugnissen aus dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft einerseits und die Republik Chile andererseits.

Artikel 40

Evolutivklausel

Die Vertragsparteien können dieses Abkommen einvernehmlich erweitern mit dem Ziel, seinen Anwendungsbereich und die Zusammenarbeit im Einklang mit den jeweiligen Rechtsvorschriften durch den Abschluß von sektor- oder tätigkeitspezifischen Abkommen unter Berücksichtigung der Erfahrung bei der Durchführung des Abkommens zu erweitern und zu ergänzen.

Artikel 41

Geographischer Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angewandt wird, und nach Maßgabe dieses Vertrages einerseits sowie für das Gebiet der Republik Chile andererseits.

Artikel 42

Geltungsdauer und Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen.

(2) Die Vertragsparteien entscheiden im Einklang mit ihren jeweiligen Verfahren und je nach dem Stand der Arbeiten und der Vorschläge in den Organen dieses Abkommens nach Maßgabe der Fortschritte im Rahmen dieses Abkommens über Zweckmäßigkeit und Zeitpunkt des Übergangs zu einer politischen und wirtschaftlichen Assoziation.

(3) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der dafür erforderlichen Verfahren notifiziert haben.

(4) Diese Notifikationen sind dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union zu übermitteln, bei dem dieses Abkommen hinterlegt wird.

(5) Dieses Abkommen ersetzt mit seinem Inkrafttreten das am 20. Dezember 1990 unterzeichnete Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Chile.

Artikel 43

Erfüllung der Verpflichtungen

(1) Die Vertragsparteien treffen alle allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Abkommen erforderlich sind, und sorgen für die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens.

Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß die andere Vertragspartei einer Verpflichtung aus diesem Abkommen nicht nachgekommen ist, so kann sie geeignete Maßnahmen treffen. Abgesehen von besonders dringenden Fällen unterbreitet sie dem Gemischten Ausschuß im Hinblick auf eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung alle sachdienlichen Informationen für eine gründliche Prüfung der Situation.

Es sind mit Vorrang solche Maßnahmen zu wählen, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten stören. Diese Maßnahmen werden dem Gemischten Ausschuß unverzüglich mitgeteilt, der auf Antrag der anderen Vertragspartei darüber berät.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, daß unter besonders dringenden Fällen im Sinne des Absatzes 1 erhebliche Verletzungen dieses Abkommens durch eine der Vertragsparteien zu verstehen sind. Eine erhebliche Verletzung des Abkommens liegt vor

- a) bei einer nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts nicht zulässigen Ablehnung dieses Abkommens;
- b) bei einem Verstoß gegen die wesentlichen Bestandteile dieses Abkommens im Sinne des Artikels 1.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, daß die in diesem Artikel genannten „geeigneten Maßnahmen“ im Einklang mit dem Völkerrecht getroffen werden. Falls eine Vertragspartei gemäß diesem Artikel eine Maßnahme in einem besonders dringenden Fall trifft, kann die andere Vertragspartei die dringende Einberufung einer gemeinsamen Sitzung beider Vertragsparteien innerhalb einer Frist von 15 Tagen beantragen.

Artikel 44

Urschriften

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, spanischer und schwedischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

ANHANG I

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZUM POLITISCHEN DIALOG ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND CHILE

1. Präambel

DIE EUROPÄISCHE UNION UND CHILE —

in dem Bewußtsein ihres gemeinsamen kulturellen Erbes und ihrer engen historischen, politischen und wirtschaftlichen Bindungen,

in Anbetracht ihres Eintretens für die demokratischen Werte und unter der Bekräftigung, daß die Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten und die Wahrung der Grundsätze des Rechtsstaates als Grundlagen der demokratischen Gesellschaften Richtschnur der Innen- und Außenpolitik der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Chiles sind und die Grundlage der gemeinsamen Unternehmen bilden,

in dem Wunsch, weltweit den Frieden und die Sicherheit gemäß den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu stärken, und in der Entschlossenheit, die Grundsätze für die Verhinderung und friedliche Lösung internationaler Konflikte anzuwenden,

unter Bekräftigung ihres Interesses an der Regionalintegration als Instrument zur Förderung einer nachhaltigen und harmonischen Entwicklung ihrer Völker, die sich auf die Grundsätze des sozialen Fortschritts und der Solidarität zwischen ihren Mitgliedern stützt,

unter Berufung auf die privilegierten Beziehungen, die mit dem zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Chile unterzeichneten Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit hergestellt worden sind —

HABEN BESCHLOSSEN, ihren Beziehungen eine langfristige Perspektive zu geben.

2. Ziele

Unter Berücksichtigung der vom Rat der Europäischen Union am 17. Juli 1995 genehmigten Schlußfolgerungen in Form der Mitteilung mit dem Titel „Auf dem Wege zu einer Vertiefung der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Chile“ bekräftigen die Vertragsparteien ihre Absicht, ein Abkommen zu schließen, in dem sie den politischen Willen zum Ausdruck bringen, als Endziel eine politische und wirtschaftliche Assoziation anzustreben.

Zu diesem Zweck sind die Vertragsparteien übereingekommen, einen intensiven politischen Dialog aufzunehmen, um eine engere Abstimmung über Fragen von gemeinsamem Interesse, insbesondere durch Koordinierung der jeweiligen Standpunkte der Vertragsparteien, in den zuständigen multilateralen Gremien zu erreichen. Dieser Dialog kann gleichzeitig mit anderen Gesprächspartnern der Region oder — soweit möglich — am Rande bereits bestehender politischer Dialoge geführt werden.

3. Dialogmechanismen

Zur Einrichtung und Entwicklung dieses politischen Dialogs über bilaterale und internationale Fragen von gemeinsamem Interesse vereinbaren die Vertragsparteien insbesondere, daß

- a) nach von den Vertragsparteien festzulegenden Einzelheiten regelmäßige Treffen zwischen dem Präsidenten der Republik Chile und den höchsten Stellen der Europäischen Union stattfinden;
- b) nach von den Vertragsparteien festzulegenden Einzelheiten regelmäßige Treffen der Außenminister stattfinden;
- c) regelmäßige Zusammenkünfte zwischen anderen Ministern über Fragen von gemeinsamem Interesse stattfinden, wenn diese Zusammenkünfte nach Auffassung der Vertragsparteien für die Stärkung ihrer Beziehungen notwendig sind;
- d) regelmäßige Zusammenkünfte von hohen Beamten beider Vertragsparteien stattfinden.

4.

Die Europäische Union und Chile kommen überein, daß diese gemeinsame Erklärung den Beginn einer engeren und tieferen Beziehung darstellt.

ANHANG II

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZUM DIALOG AUF PARLAMENTARISCHER EBENE

Die Vertragsparteien unterstützen die Initiative des Europäischen Parlaments und des chilenischen Parlaments zur Institutionalisierung eines Dialogs zwischen beiden Parlamenten und bekräftigen ihre Bereitschaft, zur Einrichtung und Entwicklung dieses Dialogs beizutragen.

ANHANG III

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZUR INTERREGIONALEN WIRTSCHAFTLICHEN ZUSAMMENARBEIT

1. Die Vertragsparteien prüfen einvernehmlich etwaige Lösungen, die ihnen die Möglichkeit geben, je nach der Entwicklung der Integration in der Region und soweit sie zur Erreichung der Ziele des Abkommens beitragen, ihre Mechanismen zur Vorbereitung der Handelsliberalisierung mit denjenigen zu koordinieren, die sie mit Ländern oder regionalen Zusammenschlüssen und insbesondere mit dem Gemeinsamen Markt des Südens (Mercosur) planen.
2. In diesem Zusammenhang prüfen die Vertragsparteien die Möglichkeiten für eine Beteiligung Chiles an den in dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und dem Mercosur und seinen Vertragsstaaten vorgesehenen Kooperationsprogrammen wie auch für eine Beteiligung des Mercosur an den in diesem Abkommen vorgesehenen Programmen, wobei die Einzelheiten von allen interessierten Vertragsparteien festzulegen sind.

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Briefwechsel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Chile betreffend die vorläufige Anwendung gewisser Bestimmungen des Kooperationsrahmenabkommens zur Vorbereitung einer politischen und wirtschaftlichen Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits

(96/C 258/06)

KOM(96) 259 endg. — 96/0150(ACC)

(Von der Kommission vorgelegt am 12. Juni 1996)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113, in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 2 zweiter Satz,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Kooperationsrahmenabkommen zur Vorbereitung einer politischen und wirtschaftlichen Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits wurde am ... von der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten unterzeichnet.

Die Europäische Gemeinschaft und Chile sind übereingekommen, die Modalitäten für die vorläufige Anwendung gewisser Abkommensbestimmungen festzulegen, die die handelspolitische Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien und den für diese Zusammenarbeit vorgesehenen institutionellen Rahmen betreffen.

Bis zum Abschluß der Verfahren für das Inkrafttreten des Abkommens trägt die vorläufige Anwendung dieser Bestimmungen zur Erleichterung und Förderung engerer

Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Chile bei —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der diesem Beschluß beigefügte Briefwechsel zwischen der Gemeinschaft und Chile über die vorläufige Anwendung gewisser Bestimmungen des Kooperationsrahmenabkommens zur Vorbereitung einer politischen und wirtschaftlichen Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Artikel 2

Die Kommission vertritt die Gemeinschaft in den in den Artikeln 35 und 37 des Abkommens vorgesehenen Organen.

Artikel 3

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

ANHANG

BRIEFWECHSEL

über die vorläufige Anwendung gewisser Bestimmungen des Kooperationsrahmenabkommen zur Vorbereitung einer politischen und wirtschaftlichen Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits

Brüssel, den ... 1996

Schreiben Nr. 1

Sehr geehrter Herr ... ,

ich beehre mich, auf das am 22. Juni 1996 unterzeichnete Kooperationsrahmenabkommen zur Vorbereitung einer politischen und wirtschaftlichen Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits Bezug zu nehmen.

Bis zum Inkrafttreten dieses Abkommens möchte ich Ihnen vorschlagen, daß die Europäische Gemeinschaft und die Republik Chile, wenn die Rechtsordnung der letzteren dies zuläßt, die Bestimmungen dieses Abkommens über die handelspolitische Zusammenarbeit in den Artikeln 4 bis 7 und 9 des Titels III dieses Abkommens vorläufig anwenden.

Während der vorläufigen Anwendung bleiben die einschlägigen Bestimmungen des am 20. Dezember 1990 unterzeichneten Kooperationsrahmenabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Chile in Kraft, sofern diese Bestimmungen mit den vorläufig angewandten Bestimmungen des am 22. Juni 1996 unterzeichneten Abkommens identisch und vereinbar sind.

Ich möchte Ihnen ferner vorschlagen, die Artikel 35, 37 und 38 des am 22. Juni 1996 unterzeichneten Abkommens über die Einsetzung der Organe, die für die Durchführung unserer Zusammenarbeit verantwortlich sind, vorläufig anzuwenden.

Der in Artikel 35 dieses Abkommens vorgesehene Gemischte Ausschuß übernimmt die Aufgaben des Gemischten Ausschusses, der mit Artikel 17 des am 20. Dezember 1990 unterzeichneten Abkommens eingesetzt wurde.

Die aufgrund des Abkommens von 1990 gebildeten Unterausschüsse und Arbeitsgruppen erfüllen weiterhin die ihnen übertragenen Aufgaben.

Schließlich darf ich Ihnen vorschlagen, daß, sollten die obigen Punkte die Zustimmung Chiles finden, dieses Schreiben und seine Bestätigung ein Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Chile bilden, das mit dem Datum Ihres Bestätigungsschreibens in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr ... , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates der Europäischen Gemeinschaften

Schreiben Nr. 2

Sehr geehrter Herr ...,

ich bestätige den Erhalt Ihres Schreibens vom heutigen Tag über die vorläufige Anwendung gewisser Bestimmungen des am 22. Juni 1996 unterzeichneten Kooperationsrahmenabkommens zur Vorbereitung einer politischen und wirtschaftlichen Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits, das wie folgt lautet:

„Bis zum Inkrafttreten dieses Abkommens möchte ich Ihnen vorschlagen, daß die Europäische Gemeinschaft und die Republik Chile, wenn die Rechtsordnung der letzteren dies zuläßt, die Bestimmungen dieses Abkommens über die handelspolitische Zusammenarbeit in den Artikeln 4 bis 7 und 9 des Titels III dieses Abkommens vorläufig anwenden.

Während der vorläufigen Anwendung bleiben die einschlägigen Bestimmungen des am 20. Dezember 1990 unterzeichneten Kooperationsrahmenabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Chile in Kraft, sofern diese Bestimmungen mit den vorläufig angewandten Bestimmungen des am 22. Juni 1996 unterzeichneten Abkommens identisch und vereinbar sind.

Ich möchte Ihnen ferner vorschlagen, die Artikel 35, 37 und 38 des am 22. Juni 1996 unterzeichneten Abkommens über die Einsetzung der Organe, die für die Durchführung unserer Zusammenarbeit verantwortlich sind, vorläufig anzuwenden.

Der in Artikel 35 dieses Abkommens vorgesehene Gemischte Ausschuß übernimmt die Aufgaben des Gemischten Ausschusses, der mit Artikel 17 des am 20. Dezember 1990 unterzeichneten Abkommens eingesetzt wurde.

Die aufgrund des Abkommens von 1990 gebildeten Unterausschüsse und Arbeitsgruppen erfüllen weiterhin die ihnen übertragenen Aufgaben.

Schließlich darf ich Ihnen vorschlagen, daß, sollten die obigen Punkte die Zustimmung Chiles finden, dieses Schreiben und seine Bestätigung ein Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Chile bilden, das mit dem Datum Ihres Bestätigungsschreibens in Kraft tritt.“

Ich darf Ihnen die Zustimmung Chiles zu dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen der Republik Chile

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTLICHE INTERESSENVEREINIGUNG

Bekanntmachung, veröffentlicht gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 ⁽¹⁾ — Gründung

(96/C 258/07)

1. **Name der Vereinigung:** GEIE Alliance Prim'Holstein
2. **Tag der Eintragung der Vereinigung:** 5. 8. 1996
3. **Ort der Eintragung der EWIV:**
 - a) **Mitgliedstaat:** F
 - b) **Ort:** 25, rue du Général Foy, F-75008 Paris
4. **Nummer der Eintragung:** RCS Paris C 407 899 954
5. **Bekanntmachung(en):**
 - a) **Vollständiger Titel des Mitteilungsblatts:** Bulletin officiel des annonces civiles et commerciales (BODACC)
 - b) **Name und Anschrift des Herausgebers:** Bulletin officiel des annonces civiles et commerciales (BODACC), 26, rue Desaix, F-75015 Paris
 - c) **Tag der Veröffentlichung:** 18. 8. 1996

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 199 vom 31. 7. 1985, S. 1.

Büroschränke und -regale

Nicht offenes Verfahren

(96/C 258/08)

1. **Name, Anschrift, Telefon-, Telex-, Telefaxnummern sowie Telegrammanschrift der ausschreibenden Stelle:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Personal und Verwaltung, IX.C.1. Referat Gebäudepolitik - Optionen und Verträge, Orban 1/69, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel.
Tel. 296 79 75. Telefax 295 23 72.
2. a) **Gewähltes Vergabeverfahren:** Beschränkte Ausschreibung.
b) **Gegebenenfalls Begründung für die Inanspruchnahme des beschleunigten Verfahrens:**
 - c) **Form des Vertrages, der Gegenstand der Ausschreibung ist:** Kauf auf der Grundlage von Rahmenverträgen, deren Spezifikationen im Lastenheft angegeben sind.
3. a) **Lieferort:** Brüssel oder andere Standorte der Europäischen Kommission.
b) **Art und Menge der zu liefernden Waren, CPA-Referenznummer: 36.12.**

Gruppe 3:

Los 3A:

 - 3.1. Garderobenschrank: 10,

Los 3B:

 - 3.2. Büroschrank (mit Flügeltüren): 1 000,

Los 3C:

 - 3.3. Büroschrank (mit Rolladentüren): 500,
 - 3.4. Schrankregal: 500,

- Los 3D:
- 3.5. Aktenschrank 2 doppelte Schubladen: 20,
- 3.6. Aktenschrank 4 Schubladen: 130,
- Los 3E:
- 3.7. Aktenschrank mit veränderbarer Einteilung: 10,
- Los 3F:
- 3.8. feste Regale: 5 000 lfm,
- Los 3G:
- 3.9. bewegliche Regale: 500 lfm.
- Die jährlichen Mengen sind als Richtwert zu verstehen und für die Kommission unverbindlich.
- c) **Angabe, ob die Lieferanten Angebote für einen Teil der betreffenden Lieferungen abgeben können:** Angebote können für ein Los oder mehrere Lose gemacht werden.
4. **Gegebenenfalls vorgeschriebene Lieferfrist:**
5. **Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muß:**
6. a) **Einsendefrist für die Anträge auf Teilnahme:** 30. 10. 1996.
- b) **Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind:** Siehe Ziffer 1. Den Teilnahmeanträgen müssen die unter Ziffer 9 geforderten Unterlagen beigelegt sein; das Aktenzeichen 96/30/IX.C.1 ist anzugeben.
- c) **Sprache(n), in der (denen) sie abzufassen sind:** Eine der elf Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften.
7. **Frist für die Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe:** 26. 2. 1997.
8. **Gegebenenfalls geforderte Kauttionen und Sicherheiten:** Kauttionen werden gefordert. Sie belaufen sich auf maximal 6 % des vorgesehenen jährlichen Umsatzes.
9. **Angaben zur Lage des Lieferanten sowie Angaben und Formalitäten, die zur Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob dieser die wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erfüllt:**
- Dieser Auftrag richtet sich an Hersteller oder an deren ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter. Bewerber haben zusammen mit ihrem Teilnahmeantrag unter Angabe des Aktenzeichens 96/30/IX.C.1 folgende Unterlagen vorzulegen:
- Erklärung über den jährlichen Gesamtumsatz der letzten drei Geschäftsjahre zusammen mit Bilanzen und Erfolgskonten oder anderen Nachweisen,
 - Erklärung über die Anzahl der Jahre an Erfahrung bei der Herstellung/dem Vertrieb von Büromöbeln,
 - für bevollmächtigte Vertreter Nachweis der Vollmacht oder Vertretungsvertrag des Herstellers,
 - für jedes Los bzw. jeden Artikel:
 - jährliche Fertigungskapazität,
 - jährlicher Umsatz der letzten drei Geschäftsjahre,
 - Referenzen für vergleichbare Aufträge während der letzten drei Geschäftsjahre,
 - zur Information der ausschreibenden Stelle:
 - Anteil der Weitervergabe an Nachunternehmen bei der Herstellung der Waren, die zu Möbeln montiert werden,
 - gegebenenfalls Organigramm der Industrie-/Handelsgruppe, zu der sie gehören.
- Die Kommission behält sich das Recht vor, sich von der Fertigungskapazität im Rahmen einer Besichtigung der Fertigungsstelle zu überzeugen.
10. **Kriterien für die Auftragsvergabe, falls sie nicht in der Aufforderung zur Angebotsabgabe genannt sind:** Den Zuschlag erhält für jedes Los das wirtschaftlich vorteilhafteste Angebot, wobei jedes Los insgesamt an einen einzigen Bieter vergeben wird. Die Angebote werden auf der Grundlage folgender Kriterien beurteilt:
- Preis,
 - Qualität, und zwar insbesondere:
 - Stabilität/Verarbeitung,
 - Montage/Zusammenbau/Lagerung/Vielseitigkeit der Waren,
 - Ergonomie/Komfort,
 - Ästhetik,
 - Funktionalität,
 - Garantie, Kundendienst.
11. **Beabsichtigte Zahl oder Marge von Lieferanten, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden:** Die Bieter werden auf der Grundlage der Erfüllung der geforderten und unter Ziffer 9 genannten Mindestbedingungen ausgewählt.
12. **Gegebenenfalls Verbot von Änderungsvorschlägen:**

13. **Sonstige Angaben:**
14. **Tag der Veröffentlichung der Vorinformation im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder Hinweis auf ihre Nichtveröffentlichung:** Nicht veröffentlicht.
15. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 23. 8. 1996.
16. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 23. 8. 1996.
17. **Angabe, ob der Auftrag dem GATT-Abkommen unterliegt:** Dieser Auftrag unterliegt dem Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen der Welt-handelsorganisation.

Vorbereitende Arbeiten für Veröffentlichungen des Generalsekretariats der Kommission

Offenes Verfahren

(96/C 258/09)

1. **Ausschreibende Stelle:** Europäische Kommission, Generalsekretariat, Referat SG/B/4, z. Hd. Herrn Bellieni, A-25 06/06, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel.
- Tel. (32-2) 296 21 35. Telex COMEU B 21877. Telefax (32-2) 295 97 28. E-mail nicola.bellieni@sg.ccc.be.
2. **Kategorie und Beschreibung:** CPC-Referenz-Nr.: 88442.
- Die Europäische Kommission beabsichtigt den Abschluß eines Dienstleistungsvertrags über die im Veröffentlichungsprogramm des Generalsekretariats der Kommission vorgesehenen Arbeiten im Veröffentlichungsbereich betreffend die Aufbereitung von aus Dokumentationssystemen stammenden Daten für elektronisches Trägermaterial.
- Durchzuführen ausgehend von:
- elektronischen Daten, die in Dokumentationssystemen verfügbar sind,
 - einfachen Schwarzweißbildern, die auf Papier oder in elektronischer Form verfügbar sind,
 - Papierkopien mit komplexen Bestandteilen (Tabellen, Formeln, Listen mit Zahlenangaben),
- und mit Hilfe geeigneter Datenverarbeitungs-ausrüstung (Hardware und Software):
- 1) Aufbereitung der Daten entsprechend vorgegebener Modelle für eine Schwarzweiß-Präsentation auf Papier,
 - 2) geeignete Digitalisierung und Einfügung der Bilder in die Präsentation,
 - 3) geeignete Erfassung, Aufbereitung und Einfügung der komplexen Bestandteile in die Präsentation.
3. **Ort der Dienstleistungserbringung:** Die geforderten Leistungen sind in den Räumlichkeiten der Kommission in Brüssel zu erbringen.
4. a) Entfällt.
b) Entfällt.
c) Die Bieter haben die Namen und beruflichen Qualifikationen des mit der Erbringung der Dienstleistung beauftragten Personals anzugeben.
5. Entfällt.
6. Entfällt.
7. **Auftragsdauer oder Frist für die Erbringung der Dienstleistung:** Der zu schließende Vertrag wird eine Laufzeit von einem Jahr haben und ist von Jahr zu Jahr durch Nachtrag verlängerbar, wobei jedoch eine maximale Laufzeit von fünf Jahren nicht überschritten werden kann.
8. a) **Name und Anschrift der Dienststelle, bei der die erforderlichen Unterlagen angefordert werden können:** Das Lastenheft ist kostenlos bei der Europäischen Kommission (siehe Ziffer 1) erhältlich.
b) **Frist für den Erhalt der Unterlagen:** 15 Tage vor dem Schlußtermin für die Angebotseinreichung.
c) Entfällt.
9. a) **Einreichung und Öffnung der Angebote:** Die Frist für die Einreichung der Angebote wurde auf 52 Tage ab dem Tag der Veröffentlichung der vorliegenden Bekanntmachung festgelegt. Die Bieter haben darauf zu achten, daß ihr Angebot unterzeichnet ist.

- b) **Anschrift:** Siehe Ziffer 1.
- c) **Sprache(n):** Eine der Amtssprachen der Gemeinschaft.
10. a) **Personen, die zur Teilnahme an der Angebotseröffnung zugelassen sind:** Ein Vertreter je Bieter (Ausweispapiere werden verlangt).
- b) **Tag, Uhrzeit und Ort der Angebotseröffnung:** Die Angebotseröffnung findet am 9.12.1996 (10.00) im Gebäude in der rue Archimède 25, 6. Stock, B-1049 Brüssel, statt.
11. Es wird weder eine Kautions- noch eine Sicherheitsleistung verlangt.
12. **Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:** Das Angebot ist in Ecu, pro Person, pro Tag und für maximal 220 Tage pro Jahr zu formulieren. Die Zahlungen erfolgen auf Vorlage jeweils zum Monatsende einer Rechnung mit Angabe der Anzahl der tatsächlich geleisteten Arbeitstage pro Person.
13. **Rechtsform der Dienstleistungserbringergemeinschaft:** Entfällt.
14. **Kriterien für die Auswahl der Bewerbungen:** Es finden nur Angebote Berücksichtigung, denen folgende Informationen und Unterlagen beigefügt sind:
- a) Ausbildung sowie sprachliche und wissenschaftliche Kenntnisse der für die Ausführung der betreffenden Arbeiten eingesetzten Personen;
- b) Erklärung betreffend den Gesamtumsatz sowie den Umsatz mit vergleichbaren in den letzten drei Geschäftsjahren erbrachten Dienstleistungen;
- c) Bankreferenzen zur Bescheinigung der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bieters;
- d) Erklärung mit Angabe der durchschnittlich pro Jahr beim Dienstleistungserbringer beschäftigten Personen sowie der Anzahl der Führungskräfte in den letzten drei Jahren;
- e) Angabe der Studienabschlüsse und beruflichen Qualifikationen des Bieters und/oder der Führungskräfte des Unternehmens und insbesondere der für das Projekt verantwortlichen Person;
- f) Angabe des Anteils am Auftrag, der unter Umständen vom Bieter weitervergeben werden könnte;
- g) Vorlage einer Liste der in den letzten drei Jahren erbrachten vergleichbaren Dienstleistungen mit Angabe des Auftragswerts, der Ausführungszeit sowie der öffentlichen oder privaten Auftraggeber:
- handelt es sich um öffentliche Auftraggeber, so ist der Nachweis in Form von von der zuständigen Behörde ausgestellten oder gegengezeichneten Bescheinigungen zu erbringen,
- handelt es sich um private Auftraggeber, so ist die Erbringung der Dienstleistung vom Auftraggeber zu bescheinigen oder, in Ermangelung dessen, einfach vom Dienstleistungserbringer zu erklären.
15. **Bindefrist für die Angebote:** 12 Monate ab dem Schlußtermin für die Angebotseinreichung.
16. **Kriterien für die Auftragsvergabe:** Der Auftrag wird an das wirtschaftlich vorteilhafteste Angebot unter Berücksichtigung folgender Kriterien vergeben:
- a) Preis;
- b) technischer Wert.
17. **Sonstige Angaben:** Den Angeboten sind folgende Informationen und Unterlagen beizufügen:
- a) Firma, Angaben betreffend den Ansprechpartner, Anschrift, Telefon-, Telex- und/oder Telefaxnummer, gegebenenfalls E-mail-Anschrift;
- b) Rechtsstatus des Bieters.
- Andere zusätzliche Auskünfte erteilt Herr Bellieni, Anschrift siehe Ziffer 1.
18. Es wurde keine Vorinformation veröffentlicht.
19. **Tag der Absendung der vorliegenden Bekanntmachung:** 22. 8. 1996.
20. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 22. 8. 1996.
21. Der vorliegende Auftrag unterliegt den Bestimmungen des GATT-Abkommens (Anhang 1A Richtlinie 92/50/EWG vom 18. 6. 1992).

Dokumentanalyse betreffend die rechtliche/sprachliche Konkordanz für das Generalsekretariat der Kommission

Offenes Verfahren

(96/C 258/10)

1. **Ausschreibende Stelle:** Europäische Kommission, Generalsekretariat, Referat SG/B/4, z. Hd. Herrn Bellieni, A-25/06/06, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brüssel.
Tel. (32-2) 296 21 35. Telefax (32-2) 295 97 28. Telex COMEU B 21877. E-mail nicola.bellieni@sg.cec.be.
2. **Kategorie und Beschreibung:** Dienstleistung intellektueller Art. CPC-Referenz-Nr.: 865, 866.

Im Rahmen der im Veröffentlichungsprogramm des Generalsekretariats der Kommission vorgesehenen Veröffentlichungsarbeiten sind folgende Leistungen zu erbringen:

Los 1) Dokumentanalyse betreffend die rechtliche/sprachliche Konkordanz in französischer Sprache,

Los 2) Dokumentanalyse betreffend die rechtliche/sprachliche Konkordanz in den elf Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften.
3. **Ort der Dienstleistungserbringung:** Die geforderten Dienstleistungen sind entweder in den Räumlichkeiten der Kommission in Brüssel (Los 1) oder in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers (Los 2) zu erbringen.
4. a) Entfällt.
b) Entfällt.
c) Die Bieter haben die beruflichen Qualifikationen des mit der Erbringung der Dienstleistung beauftragten Personals anzugeben.
5. Es besteht die Möglichkeit, Angebote für ein Los oder mehrere Lose abzugeben.
6. Entfällt.
7. **Auftragsdauer oder Frist für die Erbringung der Dienstleistung:** Der zu schließende Vertrag wird eine Laufzeit von einem Jahr haben und ist von Jahr zu Jahr durch Nachtrag verlängerbar, wobei jedoch eine maximale Laufzeit von fünf Jahren nicht überschritten werden kann.
8. a) **Name und Anschrift der Dienststelle, bei der die erforderlichen Unterlagen angefordert werden können:** Das Lastenheft ist kostenlos bei der Europäischen Kommission (siehe Ziffer 1) erhältlich.
b) **Frist für den Erhalt der Unterlagen:** 15 Tage vor dem Schlußtermin für die Angebotseinreichung.
- c) Entfällt.
9. a) **Einreichung und Öffnung der Angebote:** Die Frist für die Einreichung der Angebote wurde auf 52 Tage ab dem Tag der Veröffentlichung der vorliegenden Bekanntmachung festgelegt. Die Bieter haben darauf zu achten, daß ihr Angebot unterzeichnet ist.
b) **Anschrift:** Siehe Ziffer 1.
c) **Sprache(n):** Eine der Amtssprachen der Gemeinschaft.
10. a) **Personen, die zur Teilnahme an der Angebotseröffnung zugelassen sind:** Ein Vertreter je Bieter (Ausweispapiere werden verlangt).
b) **Tag, Uhrzeit und Ort der Angebotseröffnung:** Die Angebotseröffnung findet am 6. 12. 1996 (10.00) im Gebäude in der rue Archimède 25, 6. Stock, B-1049 Brüssel, statt.
11. Es wird weder eine Kautions noch eine Sicherheit verlangt.
12. **Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:** Das Angebot ist in Ecu, pro Person, pro Tag und für maximal 220 Tage pro Jahr zu formulieren. Die Zahlungen erfolgen auf Vorlage jeweils zum Monatsende einer Rechnung mit Angabe der Anzahl der tatsächlich geleisteten Arbeitstage pro Person.
13. **Rechtsform der Dienstleistungserbringergemeinschaft:** Entfällt.
14. **Kriterien für die Auswahl der Bewerbungen:** Es finden nur Angebote Berücksichtigung, denen folgende Informationen und Unterlagen beigefügt sind:
a) Ausbildung sowie sprachliche und wissenschaftliche Kenntnisse der für die Ausführung der betreffenden Arbeiten eingesetzten Personen;
b) Erklärung betreffend den Gesamtumsatz sowie den Umsatz mit vergleichbaren in den letzten drei Geschäftsjahren erbrachten Dienstleistungen;
c) Bankreferenzen zur Bescheinigung der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bieters;
d) Erklärung mit Angabe der durchschnittlich pro Jahr beim Dienstleistungserbringer beschäftigten Personen sowie der Anzahl der Führungskräfte in den letzten drei Jahren;

- e) Angabe der Studienabschlüsse und beruflichen Qualifikationen des Bieters und/oder der Führungskräfte des Unternehmens und insbesondere der für das Projekt verantwortlichen Person;
- f) Angabe des Anteils am Auftrag, der unter Umständen vom Bieter weitervergeben werden könnte;
- g) Vorlage einer Liste der in den letzten drei Jahren erbrachten vergleichbaren Dienstleistungen mit Angabe des Auftragswerts, der Ausführungszeit sowie der öffentlichen oder privaten Auftraggeber:
- handelt es sich um öffentliche Auftraggeber, so ist der Nachweis in Form von von der zuständigen Behörde ausgestellten oder gegengezeichneten Bescheinigungen zu erbringen,
- handelt es sich um private Auftraggeber, so ist die Erbringung der Dienstleistung vom Auftraggeber zu bescheinigen oder, in Ermangelung dessen, einfach vom Dienstleistungserbringer zu erklären,
- h) Erklärung mit Angabe der dem Dienstleistungserbringer für die Erbringung der Leistungen (Los 2) zur Verfügung stehenden Hilfsmittel und technischen Ausrüstung.
15. **Bindefrist für die Angebote:** 12 Monate ab dem Schlußtermin für die Angebotseinreichung.
16. **Kriterien für die Auftragsvergabe:** Der Auftrag wird an das wirtschaftlich vorteilhafteste Angebot unter Berücksichtigung folgender Kriterien vergeben:
- a) Preis;
- b) technischer Wert.
17. **Sonstige Angaben:** Den Angeboten sind folgende Informationen und Unterlagen beizufügen:
- a) Firma, Angaben betreffend den Ansprechpartner, Anschrift, Telefon-, Telex- und/oder Telefaxnummer, gegebenenfalls E-mail-Anschrift;
- b) Rechtsstatus des Bieters.
- Andere zusätzliche Auskünfte erteilt Herr Bellieni, Anschrift siehe Ziffer 1.
18. Es wurde keine Vorinformation veröffentlicht.
19. **Tag der Absendung der vorliegenden Bekanntmachung:** 22. 8. 1996.
20. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 22. 8. 1996.
21. Der vorliegende Auftrag unterliegt den Bestimmungen des GATT-Abkommens (Anhang 1A Richtlinie 92/50/EWG vom 18. 6. 1992).

Auswahl von Unternehmen für die Erbringung von Reinigungsdiensten

Bekanntmachung eines Auftrags

(96/C 258/11)

1. **Ausschreibende Stelle:** Europäische Stiftung für Berufsbildung, Villa Gualino, viale Settimio Severo, 65, I-Turin.
Tel. (011) 630 22 22. Telefax (011) 630 22 00.
2. **Beschreibung des Verfahrens:** Offenes Verfahren.
3. **Art und Dauer des Auftrags:** Jahresvertrag über die Erbringung von Reinigungsdiensten, jährlich erneuerbar.
4. **Erbringungsort für die Dienstleistungen:** Europäische Stiftung für Berufsbildung, Villa Gualino, viale S. Severo, 65, I-Turin.
5. **Anforderung der Verdingungsunterlagen:** Die Verdingungsunterlagen können entweder schriftlich oder per Telefax bei der unter Ziffer 1 genannten Stelle, z.Hd. Herrn Yassin Belakhdar, bis 16. 9. 1996 angefordert werden.
6. **Eingang der Angebote:** Die Angebote müssen bis 9. 10. 1996 (12.00) eingehen.
Die vorzugsweise in englischer Sprache abgefaßten Angebote (wenn diese nicht in Englisch erstellt wurden, ist eine englische Zusammenfassung beizufügen), müssen die unter Ziffer 1 genannte Anschrift tragen.
7. **Zuschlagskriterien:** Vorteilhaftestes Preis-Qualitätsverhältnis.
8. **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:** 26. 8. 1996.
9. **Bindefrist:** Der Bieter ist 6 Monate ab 9. 10. 1996 an sein Angebot gebunden.

Dienstleistungen betreffend die Vorbereitung der Vervielfältigung von Dokumenten und Veröffentlichungen der Kommission durch das Generalsekretariat der Kommission

(96/C 258/12)

1. **Ausschreibende Stelle:** Europäische Kommission, Generalsekretariat, Referat SG/B/4, z. Hd. Herrn Bellieni, A-25 06/06, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel.

Tel. (32-2) 296 21 35. Telefax (32-2) 295 97 28. Telex COMEU B 21877. E-mail nicola.bellieni@sg.cec.ce.
2. **Kategorie und Beschreibung:** CPC-Referenz-Nr.: 88442.

Im Rahmen der Dienstleistungen für die Vorbereitung der Vervielfältigung der Dokumente und Veröffentlichungen der Kommission durch das Generalsekretariat sind folgende Arbeiten durchzuführen:

Los 1) Manuskriptvorbereitung, sprachliche Konkordanz - Lesen der erfaßten Texte und der Dokumente in französischer Sprache,

Los 2) Manuskriptvorbereitung, sprachliche Konkordanz - Lesen der erfaßten Texte und der Dokumente in spanischer Sprache,

Los 3) Manuskriptvorbereitung, sprachliche Konkordanz - Lesen der erfaßten Texte und der Dokumente in dänischer Sprache,

Los 4) Manuskriptvorbereitung, sprachliche Konkordanz - Lesen der erfaßten Texte und der Dokumente in deutscher Sprache,

Los 5) Manuskriptvorbereitung, sprachliche Konkordanz - Lesen der erfaßten Texte und der Dokumente in griechischer Sprache,

Los 6) Manuskriptvorbereitung, sprachliche Konkordanz - Lesen der erfaßten Texte und der Dokumente in englischer Sprache,

Los 7) Manuskriptvorbereitung, sprachliche Konkordanz - Lesen der erfaßten Texte und der Dokumente in italienischer Sprache,

Los 8) Manuskriptvorbereitung, sprachliche Konkordanz - Lesen der erfaßten Texte und der Dokumente in niederländischer Sprache,

Los 9) Manuskriptvorbereitung, sprachliche Konkordanz - Lesen der erfaßten Texte und der Dokumente in portugiesischer Sprache,

Los 10) Manuskriptvorbereitung, sprachliche Konkordanz - Lesen der erfaßten Texte und der Dokumente in finnischer Sprache,

Los 11) Manuskriptvorbereitung, sprachliche Konkordanz - Lesen der erfaßten Texte und der Dokumente in schwedischer Sprache.
3. **Ort der Dienstleistungserbringung:** Die geforderten Leistungen sind in den Räumlichkeiten der Kommission in Brüssel zu erbringen.
4. a) Entfällt.

b) Entfällt.

c) Die Bieter haben die beruflichen Qualifikationen des mit der Erbringung der Dienstleistung beauftragten Personals anzugeben.
5. Es besteht die Möglichkeit, Angebote für ein Los oder mehrere Lose abzugeben.
6. Entfällt.
7. **Auftragsdauer oder Frist für die Erbringung der Dienstleistung:** Der zu schließende Vertrag wird eine Laufzeit von einem Jahr haben und ist von Jahr zu Jahr durch Nachtrag verlängerbar, wobei jedoch eine maximale Laufzeit von fünf Jahren nicht überschritten werden kann.
8. a) **Erhalt der Unterlagen:** Das Lastenheft ist kostenlos bei der Europäischen Kommission (siehe Ziffer 1) erhältlich.

b) **Frist für den Erhalt der Unterlagen:** 15 Tage vor dem Schlußtermin für die Angebotseinreichung.

c) Entfällt.
9. a) **Einreichung und Öffnung der Angebote:** Die Frist für die Einreichung der Angebote wurde auf 52 Tage ab dem Tag der Veröffentlichung der vorliegenden Bekanntmachung festgelegt. Die Bieter haben darauf zu achten, daß ihr Angebot unterzeichnet ist.

b) **Anschrift:** Siehe Ziffer 1.

c) **Sprache(n):** Eine der Amtssprachen der Gemeinschaft.
10. a) **Personen, die zur Teilnahme an der Angebotseröffnung zugelassen sind:** Ein Vertreter je Bieter (Ausweispapiere werden verlangt).

- b) **Tag, Uhrzeit und Ort der Angebotseröffnung:**
Die Angebotseröffnung findet am 10. 12. 1996 (10.00) im Gebäude in der rue Archimède 25, 6. Stock, B-1049 Brüssel, statt.
11. Es wird weder eine Kautions- noch eine Sicherheitsleistung verlangt.
12. **Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:** Das Angebot ist in Ecu, pro Person, pro Tag und für maximal 220 Tage pro Jahr zu formulieren. Die Zahlungen erfolgen auf Vorlage jeweils zum Monatsende einer Rechnung mit Angabe der Anzahl der tatsächlich geleisteten Arbeitstage pro Person.
13. **Rechtsform der Dienstleistungserbringergemeinschaft:** Entfällt.
14. **Kriterien für die Auswahl der Bewerbungen:** Es finden nur Angebote Berücksichtigung, denen folgende Informationen und Unterlagen beigefügt sind:
- Ausbildung sowie sprachliche und wissenschaftliche Kenntnisse der für die Ausführung der betreffenden Arbeiten eingesetzten Personen;
 - Erklärung betreffend den Gesamtumsatz sowie den Umsatz mit vergleichbaren in den letzten drei Geschäftsjahren erbrachten Dienstleistungen;
 - Bankreferenzen zur Bescheinigung der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bieters;
 - Erklärung mit Angabe der durchschnittlich pro Jahr beim Dienstleistungserbringer beschäftigten Personen sowie der Anzahl der Führungskräfte in den letzten drei Jahren;
 - Angabe der Studienabschlüsse und beruflichen Qualifikationen des Bieters und/oder der Führungskräfte des Unternehmens und insbesondere der für das Projekt verantwortlichen Person;
 - Angabe des Anteils am Auftrag, der unter Umständen vom Bieter weitergegeben werden könnte;
 - Vorlage einer Liste der in den letzten drei Jahren erbrachten vergleichbaren Dienstleistungen mit Angabe des Auftragswerts, der Ausführungszeit
- sowie der öffentlichen oder privaten Auftraggeber:
- handelt es sich um öffentliche Auftraggeber, so ist der Nachweis in Form von von der zuständigen Behörde ausgestellten oder gegengezeichneten Bescheinigungen zu erbringen,
 - handelt es sich um private Auftraggeber, so ist die Erbringung der Dienstleistung vom Auftraggeber zu bescheinigen oder, in Ermangelung dessen, einfach vom Dienstleistungserbringer zu erklären.
15. **Bindefrist für die Angebote:** 12 Monate ab dem Schlußtermin für die Angebotseinreichung.
16. **Kriterien für die Auftragsvergabe:** Der Auftrag wird an das wirtschaftlich vorteilhafteste Angebot unter Berücksichtigung folgender Kriterien vergeben:
- Preis;
 - technischer Wert.
17. **Sonstige Angaben:** Den Angeboten sind folgende Informationen und Unterlagen beizufügen:
- Firma, Angaben betreffend den Ansprechpartner, Anschrift, Telefon-, Telex- und/oder Telefaxnummer, gegebenenfalls E-mail-Anschrift;
 - Rechtsstatus des Bieters.
- Andere zusätzliche Auskünfte erteilt Herr Bellieni, Anschrift siehe Ziffer 1.
18. Es wurde keine Vorinformation veröffentlicht.
19. **Tag der Absendung der vorliegenden Bekanntmachung:** 22. 8. 1996.
20. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 22. 8. 1996.
21. Der vorliegende Auftrag unterliegt den Bestimmungen des GATT-Abkommens (Anhang 1A Richtlinie 92/50/EWG vom 18. 6. 1992).

Dienstleistungsvertrag betreffend die Verwaltung der Datenbank ECICS (European Customs Inventory of Chemical Substances)

Offenes Verfahren

(96/C 258/13)

1. **Ausschreibende Stelle:** Europäische Kommission, Generaldirektion XXI - Zoll und indirekte Steuern, Herrn J. Currie, GD XXI, MDB 4/21, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brüssel.

Telefax (32-2) 296 19 30.

2. **Kategorie der Dienstleistung:** Sonstige Dienstleistungen, Kategorie 27.

Beschreibung der Dienstleistung: Die Kommission beabsichtigt für die Verwaltung der von der GD XXI entwickelten Datenbank ECICS die Dienste eines intern tätigen Experten in Anspruch zu nehmen.

Bei der Datenbank ECICS (European Customs Inventory of Chemical Substances - Europäisches Zollinventar Chemischer Erzeugnisse) handelt es sich um ein zentralisiertes Informationssystem mit mehr als 34 800 chemischen Bezeichnungen in 9 Amtssprachen der Gemeinschaft. Dieses System ermöglicht die sofortige Ermittlung der zolltariflichen Einreihung von ca. 28 300 chemischen Erzeugnissen im Zolltarif der Europäischen Union. ECICS enthält unter anderem die chemischen Bezeichnungen, die CAS-Nrn. (Chemical Abstracts Service Registry Numbers) und die Kennziffern der Kombinierten Nomenklatur. Das System umfaßt eine Übersetzungskomponente.

ECICS wird im wesentlichen für die Verbreitung von Informationen über die zolltarifliche Einreihung der im Handel befindlichen chemischen Erzeugnisse und für die einmal pro Jahr erfolgende Veröffentlichung des kompletten Inventars benutzt.

Bei den zu erbringenden Dienstleistungen handelt es sich um die Verwaltung der Datenbank ECICS. Darunter fallen insbesondere Aufgaben wie Verwaltung, Betrieb und Wartung der Datenbank, Teilnahme an laufenden Projekten für die Erweiterung des gegenwärtigen ECICS-Systems sowie Pflege des Kontakts zu anderen Dienststellen innerhalb und außerhalb der Kommission.

Diese Dienstleistungen machen tiefgreifende Kenntnisse im Bereich der Chemie und der Zolltarifnomenklatur sowie Erfahrungen im Bereich der Verwaltung und des Betriebs von Datenbanken erforderlich.

3. **Ort der Dienstleistungserbringung:** Räumlichkeiten der Kommission in Brüssel.

4. Juristische Personen haben die Namen und beruflichen Qualifikationen des mit der Erbringung der Dienstleistung beauftragten Personals anzugeben.

5.

6. Änderungsvorschläge sind nicht zugelassen.

7. **Auftragsdauer:** Vertrag mit einer anfänglichen Laufzeit von einem Jahr (d. h. 220 Werktagen) und der Möglichkeit der Verlängerung von Jahr zu Jahr, wobei jedoch eine Gesamtlaufzeit von 3 Jahren (d. h. 660 Werktagen) nicht überschritten werden kann.

8. a) **Anforderung des Lastenhefts und zusätzlicher Informationen:** Die Anforderung des Lastenhefts hat ausschließlich per Brief oder Telefax bei der Europäischen Kommission, GD XXI, Frau M. Massagé, MDB 4/16, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brüssel, Telefax (32-2) 295 65 01, zu erfolgen.

Name und Anschrift des Anforderers sowie das Aktenzeichen der Ausschreibung „XXI/96/CB-3033“ sind in der Anforderung unbedingt anzugeben.

Die Anforderung zusätzlicher fachlicher Informationen hat ausschließlich per Brief oder Telefax bei der Europäischen Kommission, GD XXI, Frau C. Piccinni Leopardi, MDB 1/2, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brüssel, Telefax (32-2) 296 43 46, zu erfolgen.

In dieser Anforderung sind Name und Anschrift des Bieters sowie das Aktenzeichen der Ausschreibung (XXI/96/CB-3033) unbedingt anzugeben.

b) **Frist für die Einreichung der Anforderung:** Die unter Ziffer 8. a) genannten Anforderungen finden nach dem 4. 10. 1996 keine Berücksichtigung mehr.

9. a) **Frist für den Eingang der Angebote:** Die Frist für die Angebotsabgabe wurde auf den 17. 10. 1996 (16.00) in Raum MDB 4/16, rue du Luxembourg 46, B-1040 Brüssel, festgelegt.

b) **Anschrift für die Einreichung der Angebote:** Europäische Kommission, Finanzbereich, Frau M. Massagé (MDB 4/16), rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brüssel.

c) Die Angebote sind in einer der Sprachen der Europäischen Gemeinschaften abzufassen.

10. a) Bieter, die an der Angebotseröffnung teilnehmen wollen, werden gebeten, dies Frau M. Massagé (Telefax (32-2) 295 65 01) bis spätestens 5 Werktagen vor dem Tag der Angebotseröffnung ausschließlich schriftlich mitzuteilen.

- b) Tag, Uhrzeit und Ort der Angebotseröffnung:
18. 10. 1996 (11.30), rue de Luxembourg 46,
B-1000 Brüssel.
11. **Geforderte Kautions- und Sicherheiten:** Es wird keine Kautions verlangt.
12. **Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:** Bei den wesentlichen Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen handelt es sich um die von der Kommission auf die Standard-Dienstleistungsverträge angewandten Bedingungen. Spezifische Bedingungen sind im Lastenheft enthalten.
13. a) Die vorliegende Ausschreibung richtet sich an Selbständige und an juristische Personen.
- b) Die Bieter können ihr(e) Angebot(e) allein oder gemeinsam mit anderen Dienstleistungserbringern einreichen. Wird ein gemeinsames Angebot von mehreren Partnern eingereicht, so ist einer von ihnen als im Rahmen des Auftrags bevollmächtigte Person zu benennen.
14. **Angaben zur Lage des Dienstleistungserbringers sowie Angaben und Formalitäten, die zur Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob der Dienstleistungserbringer die an ihn gestellten wirtschaftlichen Mindestanforderungen erfüllt:**
- a) Von der Teilnahme ausgeschlossen werden Bieter, die folgende Unterlagen nicht vorlegen:
- Auszug jüngeren Datums aus dem in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem der Dienstleistungserbringer ansässig ist, vorgesehenen Berufsregister,
 - Bescheinigung des Sozialversicherungsträgers, der zu entnehmen ist, daß das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Entrichtung der Sozialbeiträge ordnungsgemäß nachgekommen ist,
 - Bescheinigung, der zu entnehmen ist, daß das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Entrichtung von Steuern und Abgaben entsprechend den Rechtsvorschriften des Landes, in dem es ansässig ist, ordnungsgemäß nachgekommen ist,
 - Bescheinigung der zuständigen Behörden des betroffenen Mitgliedstaates, der zu entnehmen ist, daß das Unternehmen weder Gegenstand eines Konkursverfahrens, noch eines Vergleichs oder einer Liquidation ist.
- b) Beurteilung der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf folgender Grundlage:
- kurze Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeit des Dienstleistungserbringers in Zusammenhang mit Leistungen, die Gegenstand des vorliegenden Auftrags sind,
 - Bilanzen und Erfolgsrechnungen der letzten drei Geschäftsjahre für den Fall, daß die Veröffentlichung der Bilanzen durch das Gesellschaftsrecht des Landes, in dem der Dienstleistungserbringer ansässig ist, vorgeschrieben ist,
 - Zwischenabschluß am Ende des der Veröffentlichung der vorliegenden Auftragsbekanntmachung vorausgehenden Quartals,
 - Gesamtumsatz sowie vom Dienstleistungserbringer in den letzten drei Geschäftsjahren mit Leistungen, die Gegenstand des vorliegenden Auftrags sind, erzielter Umsatz.
- c) Beurteilung der fachlichen Leistungsfähigkeit des Bieters auf folgender Grundlage:
- tiefgreifende Kenntnisse im Bereich der Chemie, die durch einen Hochschulabschluß im Fachbereich Chemie nachzuweisen sind, sowie Erfahrungen in diesem Bereich,
 - genaue Kenntnis der Zollnomenklatur (HS und KN) und Erfahrungen in diesem Bereich,
 - genaue Kenntnis der chemischen Nomenklatur (insbesondere der IURAC-, ISO-, WHO-Nomenklaturen) und Erfahrung in diesem Bereich,
 - Erfahrungen im Bereich der Verwaltung und des Betriebs von Datenbanken,
 - den zu erbringenden Dienstleistungen angemessene Sprachkenntnisse.
15. **Bindefrist für die Angebote:** 6 Monate ab dem Schlußtermin für den Angebotseingang.
16. **Kriterien für die Auftragsvergabe:** Der Auftrag wird an das wirtschaftlich vorteilhafteste Angebot erteilt. Folgende Kriterien finden bei der Bewertung der Angebote Berücksichtigung:
- Erfahrung des Bieters und Grad der Erfüllung der sprachlichen Anforderungen,
 - fachliche Unterstützung,
 - fachliche Qualität des Angebots,
 - Preis.
- 17.
18. **Tag der Veröffentlichung der Vorinformation im ABl. der EG oder Verweis auf ihre Nichtveröffentlichung:**
19. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 26. 8. 1996.
20. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 26. 8. 1996.
21. Die vorliegende Auftragsbekanntmachung unterliegt nicht den Bestimmungen des GATT-Abkommens.

Dienstleistungsvertrag betreffend die Aktualisierung der Datenbank ECICS (European Customs Inventory of Chemical substances)

Offenes Verfahren

(96/C 258/14)

1. **Ausschreibende Stelle:** Europäische Kommission, Generaldirektion XXI - Zoll und indirekte Steuern, Herrn J. Currie, GD XXI, MDB 4/21, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brüssel.

Telefax (32-2) 296 19 30.

2. **Kategorie der Dienstleistung:** Sonstige Dienstleistungen, Kategorie 27.

Beschreibung der Dienstleistung: Die Generaldirektion XXI beabsichtigt für die Aktualisierung der von ihr entwickelten Datenbank ECICS fachliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen (geschätzter Arbeitsanfall: 2 externe Fachleute/Jahr).

Bei der Datenbank ECICS (European Customs Inventory of Chemical Substances - Europäisches Zollinventar Chemischer Erzeugnisse) handelt es sich um ein zentralisiertes Informationssystem mit mehr als 34 800 chemischen Bezeichnungen in 9 Amtssprachen der Gemeinschaft. Dieses System ermöglicht die sofortige Ermittlung der zolltariflichen Einreihung von ca. 28 300 chemischen Erzeugnissen im Zolltarif der Europäischen Union. ECICS enthält unter anderem die chemischen Bezeichnungen, die CAS-Nrn. (Chemical Abstracts Service Registry Numbers) und die Kennziffern der Kombinierten Nomenklatur. Das System umfaßt eine Übersetzungskomponente.

ECICS wird im wesentlichen für die Verbreitung von Informationen über die zolltarifliche Einreihung der im Handel befindlichen chemischen Erzeugnisse und für die einmal pro Jahr erfolgende Veröffentlichung des kompletten Inventars benutzt.

Die Datenbank muß regelmäßig auf der Grundlage der Ermittlung neuer Erzeugnisse, die für den Handel von Interesse sind, sowie ihrer zolltariflichen Einreihung und auf der Grundlage der Prüfung von der Kommission von den Mitgliedstaaten, Vereinigungen, Unternehmen oder Privatpersonen zugesandten Vorschlägen aktualisiert werden.

Die zu prüfenden Unterlagen werden nach und nach von der GD XXI vorgelegt. Auf der Grundlage dieser Unterlagen sollen die Dienstleistungserbringer Vorschläge für die Aktualisierung von ECICS ausarbeiten. Die Dokumente sind entsprechend den Standards der GD XXI abzufassen.

Diese Dienstleistungen machen tiefgreifende Kenntnisse im Bereich der Chemie (einschließlich chemi-

sche Nomenklatur) und der Zolltarifnomenklatur sowie dem Fachbereich angemessene Sprachkenntnisse erforderlich.

3. **Ort der Dienstleistungserbringung:** Die Arbeiten sind in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers auszuführen.

Monatlich sind zusammen mit der GD XXI Arbeits-sitzungen in Brüssel vorgesehen.

4. Juristische Personen haben die Namen und beruflichen Qualifikationen des mit der Erbringung der Dienstleistung beauftragten Personals anzugeben.

5.

6. Änderungsvorschläge sind nicht zugelassen.

7. **Auftragsdauer:** Vertrag mit einer Laufzeit von 3 Jahren. Beginn: Januar 1997.

8. a) **Anforderung des Lastenhefts und zusätzlicher Informationen:** Die Anforderung des Lastenhefts hat ausschließlich per Brief oder Telefax bei der Europäischen Kommission, GD XXI, Frau M. Massagé, MDB 4/16, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brüssel, Telefax (32-2) 295 65 01, zu erfolgen.

Name und Anschrift des Anforderers sowie das Aktenzeichen der Ausschreibung „XXI/96/CB-3035“ sind in der Anforderung unbedingt anzugeben.

Die Anforderung zusätzlicher fachlicher Informationen hat ausschließlich per Brief oder Telefax bei der Europäischen Kommission, GD XXI, Frau C. Piccinni Leopardi, MDB 1/2, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brüssel, Telefax (32-2) 296 43 46, zu erfolgen.

In dieser Anforderung sind Name und Anschrift des Bieters sowie das Aktenzeichen der Ausschreibung (XXI/96/CB-3035) unbedingt anzugeben.

- b) **Frist für die Einreichung der Anforderung:** Die unter Ziffer 8. a) genannten Anforderungen finden nach dem 4. 10. 1996 keine Berücksichtigung mehr.

9. a) **Frist für den Eingang der Angebote:** Die Frist für die Angebotsabgabe wurde auf den 17. 10. 1996 (16.00) in Raum MDB 4/16, rue de Luxembourg 46, B-1040 Brüssel, festgelegt.
- b) **Anschrift für die Einreichung der Angebote:** Europäische Kommission, Finanzbereich, Frau M. Massagé (MDB 4/16), rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brüssel.
- c) Die Angebote sind in einer der Sprachen der Europäischen Gemeinschaften abzufassen.
10. a) Bieter, die an der Angebotseröffnung teilnehmen wollen, werden gebeten, dies Frau M. Massagé (Telefax (32-2) 295 65 01) bis spätestens 5 Werktage vor dem Tag der Angebotseröffnung ausschließlich schriftlich mitzuteilen.
- b) Tag, Uhrzeit und Ort der Angebotseröffnung: 18. 10. 1996 (11.30), rue de Luxembourg 46, B-1000 Brüssel.
11. **Geforderte Kautions- und Sicherheiten:** 5 % des Vertragswerts.
12. **Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:** Bei den wesentlichen Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen handelt es sich um die von der Kommission auf die Standard-Dienstleistungsverträge angewandten Bedingungen. Spezifische Bedingungen sind im Lastenheft enthalten.
13. **Rechtsform der Dienstleistungserbringergemeinschaft:** Die Bieter können ihr(e) Angebot(e) allein oder gemeinsam mit anderen Dienstleistungserbringern einreichen. Wird ein gemeinsames Angebot von mehreren Partnern eingereicht, so ist einer von ihnen als im Rahmen des Auftrags bevollmächtigte Person zu benennen.
14. **Angaben zur Lage des Dienstleistungserbringers sowie Angaben und Formalitäten, die zur Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob der Dienstleistungserbringer die an ihn gestellten wirtschaftlichen Mindestanforderungen erfüllt:**
- a) Von der Teilnahme ausgeschlossen werden Bieter, die folgende Unterlagen nicht vorlegen:
- Auszug jüngeren Datums aus dem in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem der Dienstleistungserbringer ansässig ist, vorgesehenen Berufsregister,
 - Bescheinigung des Sozialversicherungsträgers, der zu entnehmen ist, daß das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Entrichtung der Sozialbeiträge ordnungsgemäß nachgekommen ist,
 - Bescheinigung, der zu entnehmen ist, daß das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Entrichtung von Steuern und Abgaben entsprechend den Rechtsvorschriften des Landes, in dem es ansässig ist, ordnungsgemäß nachgekommen ist,
 - Bescheinigung der zuständigen Behörden des betroffenen Mitgliedstaates, der zu entnehmen ist, daß das Unternehmen weder Gegenstand eines Konkursverfahrens, noch eines Vergleichs oder einer Liquidation ist.
- b) Beurteilung der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf folgender Grundlage:
- kurze Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeit des Dienstleistungserbringers in Zusammenhang mit Leistungen, die Gegenstand des vorliegenden Auftrags sind,
 - Bilanzen und Erfolgsrechnungen der letzten drei Geschäftsjahre für den Fall, daß die Veröffentlichung der Bilanzen durch das Gesellschaftsrecht des Landes, in dem der Dienstleistungserbringer ansässig ist, vorgeschrieben ist,
 - Zwischenabschluß am Ende des der Veröffentlichung der vorliegenden Auftragsbekanntmachung vorausgehenden Quartals,
 - Gesamtumsatz sowie vom Dienstleistungserbringer in den letzten drei Geschäftsjahren mit Leistungen, die Gegenstand des vorliegenden Auftrags sind, erzielter Umsatz.
- c) Beurteilung der fachlichen Leistungsfähigkeit des Bieters auf folgender Grundlage:
- tiefgreifende Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Chemie,
 - genaue Kenntnis der Zollnomenklatur (HS und KN) und Erfahrungen in diesem Bereich,
 - genaue Kenntnis der chemischen Nomenklatur (insbesondere der IURAC-, ISO-, WHO-Nomenklaturen) und Erfahrung in diesem Bereich,
 - den zu erbringenden Dienstleistungen angemessene Sprachkenntnisse,
 - Zugang zu qualitativ hochwertigen bibliographischen Quellen im geeigneten Bereich,
 - minimale technische Ausrüstung vom Typ PC 486, ausgerüstet mit MS-Office, CD-ROM-Laufwerk, Modem oder X-25-Verbindung, 300 Mb freier Speicherkapazität.
15. **Bindefrist für die Angebote:** 6 Monate ab dem Schlußtermin für den Angebotseingang.

16. **Kriterien für die Auftragsvergabe:** Der Auftrag wird an das wirtschaftlich vorteilhafteste Angebot erteilt. Folgende Kriterien finden bei der Bewertung der Angebote Berücksichtigung:
- Erfahrung des Bieters und Grad der Erfüllung der sprachlichen Anforderungen,
 - Grad der fachlichen Unterstützung, die der Kommission angeboten wird,
 - fachliche Qualität des Angebots,
 - Preis.
- 17.
18. **Tag der Veröffentlichung der Vorinformation im ABl. der EG oder Verweis auf ihre Nichtveröffentlichung:**
19. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 26. 8. 1996.
20. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 26. 8. 1996.
21. Die vorliegende Auftragsbekanntmachung unterliegt nicht den Bestimmungen des GATT-Abkommens.

Auswahl von Unternehmen für die Erbringung von Kurierdiensten

Bekanntmachung eines Auftrags

(96/C 258/15)

1. **Ausschreibende Stelle:** Europäische Stiftung für Berufsbildung, Villa Gualino, viale Settimio Severo, 65, I-Turin.
Tel. (011) 630 22 22. Telefax (011) 630 22 00.
2. **Beschreibung des Verfahrens:** Offenes Verfahren.
3. **Art und Dauer des Auftrags:** Jahresvertrag über die Erbringung von Kurierdiensten, jährlich erneuerbar.
4. **Erbringungsort für die Dienstleistungen:** Weltweit, insbesondere in der EG, in den mittel- und osteuropäischen Ländern, in den Neuen Unabhängigen Staaten und in der Mongolei.
5. **Anforderung der Verdingungsunterlagen:** Die Verdingungsunterlagen können entweder schriftlich oder per Telefax bei der unter Ziffer 1 genannten Stelle, z.Hd. Herrn Yassin Belakhdar, bis 19. 9. 1996 angefordert werden.
6. **Eingang der Angebote:** Die Angebote müssen bis 14. 10. 1996 (12.00) eingehen.
Die vorzugsweise in englischer Sprache abgefaßten Angebote (wenn diese nicht in Englisch erstellt wurden, ist eine englische Zusammenfassung beizufügen), müssen die unter Ziffer 1 genannte Anschrift tragen.
7. **Zuschlagskriterien:** Vorteilhaftestes Preis-Qualitätsverhältnis.
8. **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:** 26. 8. 1996.
9. **Bindefrist:** Der Bieter ist 6 Monate ab 14. 10. 1996 an sein Angebot gebunden.

Bankdienstleistungen**Vergebener Auftrag**

(96/C 258/16)

1. **Ausschreibende Stelle:** Europäische Kommission, Generaldirektion XIX - Haushalt, Herrn J.-P. Mingasson, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel.
 2. **Vergabeverfahren:** Offenes Verfahren.
 3. **Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung.**
CPC-Referenznummer: Bankdienstleistungen, CPC-Referenznummer 814.
Erstellung von Zahlungsanweisungen in GRD, die von der Kommission für Empfänger in der Europäischen Gemeinschaft gegeben werden, Einziehung von Einkünften und andere Bankdienstleistungen in der Europäischen Gemeinschaft.
 4. **Tag der Auftragserteilung:** 21. 8. 1996.
 5. **Kriterien für die Auftragserteilung:** Den Zuschlag erhielt das wirtschaftlich vorteilhafteste Angebot.
Bei der Beurteilung wurden die Qualität der Dienstleistungen mit 20 % und die Kosten und Einnahmen mit 80 % bewertet.
 6. **Eingegangene Angebote:** 3.
 7. **Name und Anschrift der Auftragnehmer:** Agricultural Bank of Greece, International Division, 4, Panepistimiou Str, GR-10671 Athens.
 8. **Kosten:** 2 408 ECU.
Einnahmen: 57 041 ECU.
 - 9., 10.
 11. **Tag der Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften:** 30. 12. 1995.
 12. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 27. 8. 1996.
 13. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 27. 8. 1996.
 - 14.
-